

*Die  
Würde des Menschen  
ist unantastbar.*

Verantwortungsgefühl  
Natur  
Heimat  
Umwelt  
Demokratie  
Herz und Charakter  
Aufgeschlossenheit  
Wissen und Können  
**131** **verfassung** **Artikel**  
**Bayerische**  
**Oberste**  
alles Wahre, Gute und Schöne  
**Bildungsziele**

# Oberste Bildungsziele in Bayern

Art. 131 der Bayerischen Verfassung –  
Wertefundament des LehrplanPLUS





STAATSIINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT  
UND BILDUNGSFORSCHUNG  
MÜNCHEN

## OBERSTE BILDUNGSZIELE IN BAYERN

Art. 131 der Bayerischen Verfassung –  
Wertefundament des LehrplanPlus

Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst .....	5
Vorwort des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshof .....	7
Vorwort der Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung .....	8
<b>1 Art. 131 BayVerf als Grundlage des LehrplanPLUS .....</b>	<b>9</b>
1.1 Bildungs- und Erziehungsziele der Bayerischen Verfassung .....	10
1.2 Zur Funktion staatlicher Bildungs- und Erziehungsziele im Allgemeinen .....	11
1.3 Exkurs: Beispiele für Bildungs- und Erziehungsziele auf verschiedenen Ebenen (GG, BayVerf, BayEUG, KMK-Vereinbarungen) .....	13
1.4 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen im LehrplanPLUS .....	17
<b>2 Oberste Bildungsziele der bayerischen Verfassung und Aspekte ihrer Umsetzung in der Schule (nach Art. 131 BayVerf) .....</b>	<b>23</b>
2.1 Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung .....	25
2.2 Achtung vor der Würde des Menschen .....	28
2.3 Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne .....	30
2.4 Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt .....	33
2.5 Bekenntnis zum Geist der Demokratie .....	35
2.6 Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk .....	37
2.7 Bekenntnis zum Geist der Völkerverständigung .....	41
<b>3 Der LehrplanPLUS: eine an den gesellschaftlichen Herausforderungen orientierte Interpretation von Art. 131 BayVerf für die Schule .....</b>	<b>43</b>
3.1 Gerechter Zugang zu Bildungschancen – Inklusion und Integration als Zukunftsaufgaben .....	43
3.2 Vermittlung künstlerisch-kultureller Grundlagen und Erziehung zur interkulturellen Kompetenz .....	45
3.3 Werteerziehung als übergeordnetes Ziel schulischer Bildung und Erziehung .....	47
3.4 Ehrenamtliches Engagement von Schülerinnen und Schülern .....	50
3.5 Medienbildung/Digitale Bildung .....	51
<b>4 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>53</b>

## Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

### Art. 131 der Bayerischen Verfassung als Impuls für die Werte- bildung

Von vielen Seiten vernehmen wir den Ruf nach Werten und ihrer Vermittlung in Familie, Schule und Gesellschaft. Die Schulen können im Hinblick auf diese Aufgabe auf ein solides Fundament zurückgreifen: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, wie sie in den Texten unserer Verfassungsordnung niedergelegt sind. Es handelt sich um Grundsätze von fortdauernder Gültigkeit. Beziehen sie doch ihre historische Tiefe aus der Geschichte des europäischen Rechts, der christlich-jüdischen, abendländischen Kultur und der Aufklärung. Sie waren stark genug, um die Katastrophen des 20. Jahrhunderts zu überstehen. Auch in heutiger Zeit, im Zuge der Globalisierung und in der pluralistischen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, werden sie sich als stark erweisen.

Unser abendländisches Europa ist dort am stärksten, wo es eine Gemeinschaft der Werte und des Rechtes darstellt. Im Ringen um Freiheit, Gerechtigkeit und Gemeinwohl haben sich Paradigmen herausgebildet, die zum kulturellen Erbe der Menschheit gehören. Die tiefere Begründung verleiht den Menschenrechten – und den Menschenpflichten – die religiöse Verwurzelung, erklärt und entfaltet in der europäischen Philosophie von der Antike bis zur Aufklärung. Jede verkürzte Legitimation liefe Gefahr, diese aus innerstaatlicher Rechtsetzung herzuleiten und damit von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder partikularen Interessen abhängig zu machen.

Ich bin der Überzeugung, dass unser Gemeinwesen nur auf der Grundlage dieser Werte auf Dauer existieren kann. Wenn wir dabei mit anderen Wertetraditionen ins Gespräch kommen, wird sich längerfristig auch das Verständnis zwischen benachbarten Kulturen vertiefen.

Die Inhalte der schulischen Werteerziehung sind als Oberste Bildungsziele in Art. 131 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) festgelegt. Die dort aufgeführten Einstellungen und Haltungen stellen in der Gesamtschau ein Werte- und Normengefüge dar, das sich überzeugend aus dem christlich-abendländischen Menschenbild ableitet.

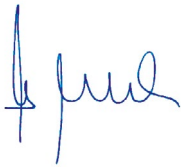
Die vorliegende Handreichung hat den Anspruch, eine Brücke zwischen dem Verfassungstext und der Umsetzung der Wertebildung in der Seminausbildung sowie in Schule und Unterricht zu bilden. Werteerziehung betrifft die Gesamtheit des Unterrichts und des Schullebens. Für die Umsetzung im Einzelnen macht der LehrplanPLUS Bildungsangebote in Form von wertebezogenen Inhalten und Projekten, auf die hier nur verwiesen werden kann.

Werteerziehung an den Schulen setzt die Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und die Einbindung der Eltern voraus. Bei den Beteiligten muss Klarheit über die Werte bestehen, die der Schule allgemein mit den obersten Bildungszielen vorgegeben sind, und es muss ein Konsens erreicht werden, in welchen Einstellungen und Verhaltensweisen sie an einer bestimmten Schule wirksam werden. Diese Auseinander-

setzung mit Werteinstellungen und Werthaltungen vollzieht sich am nachhaltigsten in der Schulentwicklung.

Die Themen Bildung und Erziehung, speziell die Werteerziehung, sind zu Kernfragen von Familie, Schule und Gesellschaft geworden. Für die intensive Befassung damit danken wir den bayerischen Lehrerinnen und Lehrern ganz herzlich und wünschen ihnen viel Erfolg bei der pädagogischen Umsetzung.

München, im Juli 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Spaenle', with a stylized flourish at the end.

Bayerischer Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Dr. Ludwig Spaenle

## Vorwort des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Eine Verfassung regelt nicht nur die Organisation des Staates, sondern bestimmt auch die grundlegenden Strukturen der Gemeinschaftsordnung, indem sie die wesentlichen Rechtsgrundsätze und Ziele festlegt, die für die Bürgerinnen und Bürger untereinander und für ihr Verhältnis zum Staat gelten. Gerade die Bayerische Verfassung ist reich an solchen Programmsätzen und Zielvorstellungen für die verschiedensten Lebensbereiche.

In einer hoch technisierten und globalisierten Welt sind die Menschen und ihre Fähigkeiten unser Kapital für die Gestaltung der Gegenwart und Zukunft; deshalb muss die Bildung und Erziehung der jungen Menschen in unserer Gesellschaft einen besonders hohen Stellenwert haben. Erziehung ist nicht möglich ohne verbindliche Orientierung an Erziehungszielen.

Mit den in der Bayerischen Verfassung enthaltenen Bildungszielen sind uns grundlegende Werte vorgegeben. Unsere Verfassung leugnet nicht die große Bedeutung von Wissen und Können. Ohne Kenntnisse, ohne Fertigkeiten, ohne praktische Fähigkeiten wird sich niemand den Herausforderungen des Lebens stellen können. Die Verfassung betont aber unübersehbar die Vermittlung zeitloser und übergeordneter Werte und die Bildung positiver Charaktereigenschaften. So sollen eben nicht nur Wissen und Können vermittelt, sondern auch Herz und Charakter gebildet werden. Maßgebende Richtschnur der obersten Bildungsziele sind die Gedanken der Toleranz, des Respekts vor anderen Überzeugungen, des vernünftigen Dialogs miteinander, des von sozialer Verantwortung und Verpflichtung geprägten Umgangs mit anderen und der Völkerverständigung. Wir dürfen sie über Einzelmaßnahmen zur Verbesserung unseres Bildungswesens nicht aus dem Auge verlieren, sondern sollen sie als Fundament in den Mittelpunkt unserer Überlegungen stellen.

München, im Juli 2016

A handwritten signature in blue ink that reads 'Peter Küspert'.

Der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
Peter Küspert

## Vorwort der Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Die Schulen erhalten durch die Bayerische Verfassung den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen des Lebens vorzubereiten und ihnen die bestmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund rascher und tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungsprozesse werden die Erwartungen an unsere Schulen immer größer. Eine Entwicklung, die sich auch in den Schwerpunktthemen des ISB deutlich widerspiegelt. Gleichzeitig steigt mit den vielfältigen Anforderungen und Erwartungen an Schule die Nachfrage nach Unterstützungsangeboten und professionellen Orientierungshilfen. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung steht den Schulen dabei seit nunmehr 50 Jahren zur Seite. In seiner Funktion als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Schulpraxis bietet es kompetente Hilfestellung bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

Als Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung freue ich mich, mit der vorliegenden Broschüre eine völlige Neubearbeitung unserer bewährten Handreichung zu den obersten bayerischen Bildungs- und Erziehungszielen vorlegen zu können. Sie geht nicht nur auf die Verfassungsänderungen und -ergänzungen der letzten Jahre ein, sondern verknüpft die Vorgaben des Art. 131 der Bayerischen Verfassung darüber hinaus dezidiert mit den Kompetenzen, Inhalten und fächerübergreifenden Zielsetzungen des neu entwickelten LehrplanPLUS.

In einer Zeit, in der Fragen der Wertebildung in Gesellschaft und Schule gerade eine Renaissance erfahren und auch der Erziehungsauftrag der Schule wieder stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt, soll die Broschüre den Kolleginnen und Kollegen Orientierungshilfe bieten, wie eine zeitgemäße Interpretation des Verfassungsauftrages mit Hilfe des LehrplanPLUS in Schule und Unterricht konkretisiert werden kann.

Wertvoll dürfte für die Leserinnen und Leser darüber hinaus der Serviceteil des LehrplanPLUS sein. Dieser ergänzt diese Handreichung mit praxisnahen Umsetzungsbeispielen, die online im sogenannten Lehrplaninformationssystem zur Verfügung stehen und seitens des ISB kontinuierlich ergänzt und aktualisiert werden.

An dieser Stelle danke ich auch dem Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für sein Interesse an unserer Arbeit, für die Durchsicht der Broschüre nach verfassungsrechtlichen Aspekten und sein Geleitwort.

Den Leserinnen und Lesern unserer Handreichung wünsche ich eine anregende Lektüre und hoffe, dass sie Sie dabei unterstützt, sich für die Werte unserer Verfassung weiterhin so engagiert einzusetzen und sie in ihrem Alltag zu leben.

München, im Juli 2016



Dr. Karin Oechslein  
Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

## 1 Art. 131 BayVerf als Grundlage des LehrplanPLUS

*[...] so gesehen [stellt ein Lehrplan] eine sozial konstruierte Auswahl aus einem vorhandenen kulturellen Erbe dar. Ganz gleich, ob es sich dabei um Wissensbestände, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen oder Werte handelt, wird dabei notwendig auf das Reservoir der zivilisatorischen und kulturellen Güter zurückgegriffen, durch die eine Gesellschaft [...] sich selbst erhält und erfährt.*

Stefan Hopmann/Rudolf Künzli <sup>1</sup>

Seit nunmehr über 70 Jahren stellen die obersten bayerischen Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 131 BayVerf) eine verbindliche Grundlage aller bayerischen Lehrpläne dar. Auch die seit 2010 neu erarbeitete Lehrplangeneration LehrplanPLUS orientiert sich daran und bietet vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen und teils kontrovers geführter Bildungsdiskussionen eine zeitgemäße Interpretation und pädagogische Konkretisierung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Da seine Umsetzung im LehrplanPLUS in einem partizipativen Verfahren mit den verschiedensten Interessengruppen entwickelt wurde, stützt sie sich auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In Anlehnung an eine frühere Publikation zu den obersten bayerischen Bildungs- und Erziehungszielen aus dem Jahr 2003<sup>2</sup> erläutert die hier in einer völlig überarbeiteten Ausgabe vorliegende Broschüre die Umsetzung des Art. 131 im LehrplanPLUS und aus heutiger Sicht. Damit richtet sich die Handreichung sowohl an Lehrkräfte als auch an eine interessierte Öffentlichkeit.

Darüber hinaus setzt die Handreichung auch jenseits des Fachunterrichts Impulse für die Wertebildung der Schüler, beschreiben die Bildungsziele doch wesentliche Elemente eines bestimmten Menschen- und Wertebildes. Mit konkreten Anregungen zur Werteerziehung nimmt die vorliegende Broschüre sowohl Schnittstellen zur Schulentwicklung als auch zu einer lebendigen Schulkultur in den Blick: Orientiert an den obersten bayerischen Bildungs- und Erziehungszielen ist die gesamte Schulgemeinschaft dazu aufgerufen, einen Lebensraum zu schaffen, der auf gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung basiert.

Bei der Interpretation der obersten bayerischen Bildungs- und Erziehungsziele stützt sich die vorliegende Handreichung neben Verfassungskommentaren und Urteilen des Bundesverfassungs- und -verwaltungsgerichts auf verschiedene weitere Quellen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Aufschluss über ein zeitgemäßes Verständnis der Bildungs- und Erziehungsziele geben. Dieses Vorgehen war unverzichtbar, denn die von der Verfassung vorgegebenen Normen leben nicht nur von einer juristischen Interpretation, sondern bedürfen

1 Stefan Hopmann, Rudolf Künzli: Spielräume der Lehrplanarbeit: Grundzüge einer Theorie der Lehrplanung: [https://bildungswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/inst\\_bildungswissenschaft/Spielr\\_ume\\_der\\_Lehrplanarbeit.pdf](https://bildungswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_bildungswissenschaft/Spielr_ume_der_Lehrplanarbeit.pdf), dort S. 4.

2 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.): Oberste Bildungsziele in Bayern. Art. 131 der Bayerischen Verfassung in pädagogischer Sicht. 5. Aufl. München 2003.



auch der gesellschaftlichen Akzeptanz. Vor diesem Hintergrund gilt es, das Gespräch über die Ziele von Bildung und Erziehung in der Schule mit Kolleginnen und Kollegen, mit Eltern und den Schülerinnen und Schülern weiterzuführen, um den Verfassungsauftrag der Schule im Rahmen einer pädagogischen Deutung täglich aufs Neue mit Leben zu füllen.

## 1.1 Bildungs- und Erziehungsziele der Bayerischen Verfassung

*In einer hoch technisierten und globalisierten Welt sind Menschen und ihre Fähigkeiten unser Kapital für die Gestaltung der Gegenwart und Zukunft; deshalb muss die Bildung und Erziehung der jungen Menschen in unserer Gesellschaft einen besonders hohen Stellenwert haben.*

Peter Küspert<sup>3</sup>

Bereits am 2. Dezember 1946 trat die Bayerische Verfassung in Kraft, also noch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949. Die damals formulierten Bildungs- und Erziehungsziele erweisen sich auch heute noch als aktuell:

- (1) *Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.*
- (2) *Oberste bayerische Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.*
- (3) *Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.*
- (4) *Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.*

Inhaltlich erfolgten im Laufe der Jahre einige Änderungen und Ergänzungen der Verfassung um neue Staatsziele, wie z. B. die Aufnahme des Umweltschutzes<sup>4</sup> oder die Ergänzung zum Ehrenamt<sup>5</sup>, was beweist, dass die Verfassung in der Lage ist, auf gesellschaftliche Veränderungen der letzten Jahrzehnte zu reagieren.

Wenngleich sich das heutige Bildungsverständnis im Vergleich zur Entstehungszeit der Verfassung sicherlich verändert hat, so sind die in der Verfassung

- 
- 3 Peter Küspert als Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Vgl. Vorwort dieser Handreichung.
  - 4 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 29. Juni 1984: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/1984/11/gvbl-1984-11.pdf>.
  - 5 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 15.11.2013, S. 639: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/GVBl/2013/2013\\_21/GVBL-2013-21%20S.%20638%2016-15140.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/GVBl/2013/2013_21/GVBL-2013-21%20S.%20638%2016-15140.pdf).

gegebenen Werte weiterhin von hoher Relevanz. In einer Gesellschaft, die u. a. durch Globalisierung, Medialisierung sowie Digitalisierung und Heterogenität geprägt ist, benötigen die Heranwachsenden entsprechende Orientierungsfähigkeiten und Kompetenzen, um ihre individuellen Lebensentwürfe gelingen zu lassen.

## 1.2 Zur Funktion staatlicher Bildungs- und Erziehungsziele im Allgemeinen

*Erziehungsziele und Orientierungswerte sind konsensbildende Elemente im Verfassungsstaat. Sie erweisen sich als unverzichtbar und bilden ein Stück seiner Identität und Öffentlichkeit. [...] Dank der Erziehungsziele [...] können die Menschen wissen lernen, wer sie sein sollen, wer sie sein können und sein wollen.*

Peter Häberle<sup>6</sup>

Bereits seit der Reichsverfassung von 1919 gibt es in Deutschland ein verfassungsrechtlich verankertes Schulwesen. In dieser Tradition legitimiert auch das Grundgesetz in Art. 7 Abs. 1 die umfangreiche Gestaltungsbefugnis des Staates für das Schulsystem und formuliert einen umfassenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag in Ergänzung zum elterlichen Erziehungsrecht und zur elterlichen Erziehungspflicht. In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom August 2015 wird das Verhältnis zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag und dem der Eltern folgendermaßen präzisiert:

*Im Bereich der Schule treffen das Erziehungsrecht und die Erziehungsverantwortung der Eltern auf den Erziehungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Dieser Auftrag ist dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Soweit Kinder Schulen besuchen, ist ihre Erziehung die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Diese ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen. Der Staat muss daher in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen so weit offen sein, wie es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.<sup>7</sup>*

Was lässt sich nun aber konkret von Art. 7 GG ableiten? Zunächst verpflichtet er die Länder nicht nur, ein effizientes Schulsystem aufzubauen und zu unterhalten, sondern er ermöglicht es ihnen auch, über Grundsatzentscheidungen in den Länderparlamenten und über die entsprechenden Schulgesetze eigene Schwerpunkte in der Gestaltung der Unterrichtsziele und -inhalte zu setzen und auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel zu reagieren. Grundsätzlich – und auch durch die Rechtsprechung des BVerfG bestätigt – gilt, dass alle für die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wesentlichen Fragen schu-

<sup>6</sup> Peter Häberle: Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat. Freiburg und München: Karl Alber 1981, S. 13.

<sup>7</sup> BVerfG, 1 BvR 2388/11 vom 19.08.2015, Rn. (1-22): [http://www.bverfg.de/erkr20150819\\_1bvr238811.html](http://www.bverfg.de/erkr20150819_1bvr238811.html).

lischer Bildung und Erziehung nur durch die Parlamente selbst und nicht durch die Verwaltung geregelt werden können. (Vgl. Kap. 1.3.)

Die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele stellen die Basis für die Erarbeitung von Lehrplänen dar und bilden die Richtlinie, an der sich auch die Genehmigung von Schulbüchern orientieren muss.

In Hinblick auf die Lehrkräfte stecken die Schulgesetze wiederum den Rahmen der pädagogischen Freiheit ab und schützen die Schülerinnen und Schüler auf der Ebene des Unterrichts vor unzulässigen Inhalten.

Bei allen Formen von Konkretisierung und Operationalisierung der Bildungs- und Erziehungsziele für die Schule wird stets darauf geachtet, dass bis in die Lehrpläne hinein ein pädagogischer Freiraum bestehen bleibt, der offen ist für aktuelle gesellschaftliche Diskurse einer pluralistischen Gesellschaft.

Neben der juristischen ist damit auch die dezidiert pädagogische Verfassungsinterpretation durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler von grundlegender Bedeutung. Allgemeingültige Wertentscheidungen, die im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung getroffen wurden, können in diesem Rahmen zwar diskutiert werden, sind aber nicht verhandelbar.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht eine Doppelfunktion haben, die in einer sogenannten abgrenzenden wie auch anleitenden Dimension zu sehen ist:

*Unterrichtliche Aktivitäten, die die Gewalt verherrlichen, Minderheiten verachten oder den Völkerfrieden gefährden, sind durch die Erziehungsziele unmittelbar verboten. Dasselbe gilt für indoktrinierende Formen des Unterrichts und die Vermittlung einseitiger Werte und Standpunkte. Im Bereich der anleitenden Funktion erschließt sich der Sinn von Zielen nur durch Inspiration und Interpretation; für den Prozess der Übersetzung in Lehrpläne und Unterricht bleibt Raum für pädagogische Deutungs- und Handlungsspielräume.<sup>8</sup>*

Die im Grundgesetz und in den Länderverfassungen formulierten Bildungs- und Erziehungsziele haben über das System Schule hinaus eine weitreichende politische bzw. gesellschaftspolitische Relevanz. Sie dienen der

- Legitimation der in der Verfassung festgelegten Ordnung und dem Systemerhalt einer offenen Gesellschaft („Ewigkeitsklausel“ in Art. 79 GG),
- Bildung eines Wertekonsenses, der folgende Grundwerte impliziert:
  - die Achtung der Menschenwürde,

<sup>8</sup> Lutz R. Reuter: Erziehung und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. In: Füssel, Hans-Peter; Roeder, Peter Martin (Hrsg.): Recht-Erziehung-Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung. In: Zeitschrift für Pädagogik 47. Beiheft (2003), S. 28-48, Zitat S. 44.

- die sozial-ökologische Grundverantwortung<sup>9</sup>,
- die Einhaltung demokratisch-rechtsstaatlicher Regeln (Gewaltfreiheit, Mehrheitsregel, Minderheitenschutz),
- Freiheitssicherung im Spannungsfeld zwischen individuellen Rechten und gesellschaftlichen Bindungen,
- Integration der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund einer sich rasch wandelnden pluralistischen Gesellschaft.

### 1.3 Exkurs: Beispiele für Bildungs- und Erziehungsziele auf verschiedenen Ebenen (GG, BayVerf, BayEUG, KMK-Vereinbarungen)

Das Grundgesetz legt in Art. 30 die föderale Ordnung<sup>10</sup> der Bundesrepublik fest. Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit gestalten die Länder den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Grundgesetzes selbstverantwortlich mit eigenen Schwerpunkten. Besondere Bedeutung kommt dabei u. a. der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Kultusministerkonferenz bzw. KMK) und ihren Beschlüssen zu.

#### Grundgesetz (GG)

Grundgesetz

Im Grundgesetz wird ein Recht auf Bildung zwar nicht explizit genannt, doch ergibt es sich aus den dort festgeschriebenen Grundrechten.<sup>11</sup> Mit dem im Art. 1 GG verankerten Schutz der Menschenwürde geht auch das Verbot einher, jemandem Bildungschancen vorzuenthalten. Art. 2 GG sichert zudem jedem das Recht der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu, unter dem Vorbehalt, dass dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden. Darüber hinaus untersagt Art. 3 GG eine Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Religion bzw. Glaubensansicht, Heimat und Herkunft sowie politischer Anschauungen oder Behinderung.

Zur Durchsetzung des Bildungsrechts besteht in Deutschland die Schulpflicht, die von den einzelnen Ländern in ihren jeweiligen Verfassungen geregelt wird. Nach Art. 7 GG steht das gesamte Schulwesen grundsätzlich unter staatlicher

<sup>9</sup> Vgl. dazu Art. 141 BayVerf, in dem die Umweltschutzaufgabe des Staates in ihrer ganzen Breite beschrieben wird.

<sup>10</sup> Vgl. dazu auch Art. 20 und 28 GG.

<sup>11</sup> Durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 besteht laut Art. 26 das Recht auf Bildung. Die Bundesrepublik hat mit der Unterzeichnung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte diesem Recht auch auf der Ebene internationaler Verträge zugestimmt. (Vgl. dazu Art. 13 des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICESCR/icescr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf).)

Aufsicht; der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates ergänzt das Elternrecht (vgl. Art. 6 GG).<sup>12</sup>

## Bayerische Verfassung

### Bayerische Verfassung (BayVerf)

Die Verfassung des Freistaats Bayern legt fest, dass jeder Bewohner Bayerns Anspruch darauf hat, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu erhalten (Art. 128 BayVerf). Davon leitet sich die Verpflichtung zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule und Berufsschule (Art. 129 BayVerf) ab. Darüber hinaus ist jedes Kind ungeachtet seiner Herkunft zu fördern (Art. 132 BayVerf) und es gilt, den Schülerinnen und Schülern nicht nur Wissen und Können zu vermitteln, sondern auch Herz und Charakter (vgl. Art. 131 Abs. 1 BayVerf) zu bilden. Ferner ist das gesamte Schul- und Bildungssystem Bayerns per Verfassung zur Vermittlung der obersten Bildungsziele verpflichtet (vgl. Kap. 1.1).

Über diese obersten Bildungsziele hinaus hat beispielsweise auch das in der Verfassung verankerte Staatsziel der Förderung des Ehrenamts (Art. 121 BayVerf) unmittelbar Auswirkung auf Schule und Unterricht.<sup>13</sup> Im Rahmen der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen soll nicht nur die Bedeutung des Ehrenamts für die Zivilgesellschaft thematisiert, sondern auch die Bereitschaft zum Engagement<sup>14</sup> gefördert werden. (Vgl. dazu Kap. 3.4.)

## Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Die oben zitierten obersten Bildungsziele (Art. 131 BayVerf) bilden die Grundlagen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder gibt Art. 1 BayEUG den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wie folgt vor:

(1) <sup>1</sup> Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. <sup>2</sup> Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. <sup>3</sup> Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. <sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

12 Die im Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG abstrakt formulierte staatliche Schutzpflicht findet in einer Reihe von Gesetzen ihre Konkretisierung, z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch, dort Sozialgesetzbuch (Achstes Buch): Kinder und Jugendhilfe, oder im Bundeskinderschutzgesetz.

13 Der Art. wurde basierend auf einem Volksentscheid zum 01.01.2014 in der Bayerischen Verfassung festgeschrieben.

14 An vielen bayerischen Schulen gibt es bereits vielfältige Angebote zum sog. Service-Learning.

Damit kommt den Schulen ein breites Spektrum an Aufgaben zu (Art. 2 BayEUG)

(1) *Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,*<sup>15</sup>

- *Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,*
- *zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,*
- *zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,*
- *Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,*
- *zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,*
- *im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,*
- *die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,*
- *die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,*
- *die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,*
- *auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,*
- *Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.*

(2) *Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.*

(3) *Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.*

(4) <sup>1</sup> *Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.* <sup>2</sup> *Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule).* <sup>3</sup> *Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft*

15 Die Formulierung liegt sehr nah am Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ (siehe Fußnote 21) und zeigt die Orientierung der Ländergesetze an den Beschlüssen der KMK.

*Verantwortlichen zu lösen.<sup>4</sup> In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.*

## Vereinbarungen der Kultusminister- konferenz

### Kultusministerkonferenz (KMK)-Vereinbarungen

Mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wurde 1948 ein gemeinschaftliches Forum geschaffen, in dessen Rahmen die Bildungs- und Kultuspolitik der Länder koordiniert wird.<sup>16</sup>

Die zentrale Aufgabe der Kultusministerkonferenz besteht in der Sicherung der Qualität schulischer Ausbildung, der Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse sowie der Durchlässigkeit des Bildungssystems.<sup>17</sup> Hierzu wurden 2002/04 und 2012 Bildungsstandards beschlossen.<sup>18</sup> Ferner sieht sie ihre Aufgabe auch darin, die gemeinsame Erziehungsverantwortung von Schule und Elternhaus zu stärken<sup>19</sup> und einen Wertekonsens zu schaffen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung gemeinschaftlicher Beschlüsse und Ziele müssen die Länder durch entsprechende Gesetze und Verordnungen Sorge tragen, denn die Kultusministerkonferenz selbst hat keine Rechtssetzungsbefugnis.

In den Zielsetzungen für Unterricht und Erziehung in den Landesverfassungen, Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder zeigen sich aber trotz unterschiedlicher Formulierungen weitgehende Übereinstimmungen hinsichtlich des den Heranwachsenden zu vermittelnden schulischen Wertekatalogs.<sup>20</sup> So sind sich die Länder darüber einig, dass der Schule folgende Aufgaben zukommen:

16 Nähere Informationen zur Historie der Kultusministerkonferenz unter <https://www.kmk.org/kmk/aufgaben/geschichte-der-kmk.html>.

17 Vgl. Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz: Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Erläuterungen zur Konzeption und Entwicklung vom 16.12.2004, S. 5: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Bildungsstandards-Konzeption-Entwicklung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Bildungsstandards-Konzeption-Entwicklung.pdf).

18 Vgl. <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>.

19 Vgl. dazu: Bonner Erklärung vom 03.12.2003. Gemeinsame Erziehungsverantwortung in Schule und Elternhaus stärken: [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2003/bonner\\_20erkl\\_E4rung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2003/bonner_20erkl_E4rung.pdf).

20 Vgl. Fußnote 17.

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten [im Sinne von Kompetenzen] vermitteln,
- zu selbstständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigen,
- zur Freiheit und Demokratie erziehen,
- zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erziehen,
- friedliche Gesinnung im Geiste der Völkerverständigung wecken,
- ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen,
- die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortung wecken,
- zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen,
- über die Bedingungen der Arbeitswelt orientieren.<sup>21</sup>

## 1.4 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen im LehrplanPLUS

*Bildung ist etwas, das Menschen mit sich und für sich machen: Man bildet sich. Ausbilden können uns andere, bilden kann sich nur jeder selbst. [...] Eine Ausbildung durchlaufen wir mit dem Ziel, etwas zu können. Wenn wir uns dagegen bilden, arbeiten wir daran, etwas zu werden – wir streben danach, auf eine bestimmte Art und Weise in der Welt zu sein.*

Peter Bieri<sup>22</sup>

Die bayerischen Schulen gehen gemäß ihrem Verfassungsauftrag in Art. 131 von einem Bildungsverständnis aus, das über bloße Wissensvermittlung hinausreicht und im Sinne der Persönlichkeitsbildung den ganzen Menschen im Blick hat. Dazu gehört es, die Heranwachsenden zu eigenverantwortlichen, wertorientierten sowie beziehungs- und gemeinschaftsfähigen, weltoffenen und schöpferischen Menschen zu erziehen.<sup>23</sup> Um in Staat, Gesellschaft und Familie Verantwortung zu übernehmen und sich offen für religiöse und weltanschauliche Fragen zu zeigen, benötigen die Schülerinnen und Schüler deshalb die Schulung ihrer Urteilsfähigkeit im Sinne einer Orientierungskompetenz, die gerade vor dem Hintergrund einer offenen und pluralistischen Gesellschaft unabdingbar ist.

21 Beschluss der Kultusministerkonferenz: Zur Stellung des Schülers in der Schule. Beschluss vom 25.05.1973, S. 2f.: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1973/1973\\_05\\_25\\_Stellung\\_Schueler.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf).

22 Peter Bieri: Wie wäre es, gebildet zu sein? In: Bildung ist mehr. Potentiale über Pisa hinaus. Hrsg. von Rolf Göppel [u. a.]. Heidelberg: Mattes 2008, S. 13-21, Zitat S. 13.

23 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Gemeinsam Verantwortung tragen. Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. München 2012, S. 26.



Darüber hinaus sind Schulen ein wichtiger Ort der demokratischen Sozialisation. Hier wird die Basis dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Laufe ihres jeweiligen Bildungsganges auch mit den in Art. 79 Abs. 3 GG – der sog. Ewigkeitsklausel – geschützten zentralen Verfassungsprinzipien wie dem Demokratie-, Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Bundesstaatsprinzip identifizieren.

Besonders im Kontext sich verändernder Familienstrukturen, einer Vielzahl alternativer Lebensentwürfe, kultureller Vielfalt und sich wandelnder gesellschaftlicher Werte ist die erfolgreiche Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags ein ambitioniertes Ziel. Angesichts voraussehbarer demographischer, wirtschaftlicher und berufsstruktureller Entwicklungen wird die gesellschaftliche Bedeutung von Schule daher künftig sogar noch zunehmen, denn laut Bildungsforscher Jürgen Oelkers ist die öffentliche Schule die einzige Institution, die alle Kinder durchlaufen. Eine gesellschaftliche Integration verschiedener Gruppen oder Milieus wäre, laut Oelkers, ohne Schule kaum möglich.<sup>24</sup>

Bayern setzt die obersten Bildungs- und Erziehungsziele in einem gegliederten Schulsystem um, das sowohl für eine grundlegende Bildung sorgt als auch den unterschiedlichen Bedürfnissen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht wird.

Die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen sowie der beruflichen Oberschulen und Wirtschaftsschulen gehen in ihren Ausführungen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag vom Art. 131 BayVerf aus.<sup>25</sup> Damit stehen sie sowohl im Einklang mit den KMK-Vereinbarungen als auch dem BayEUG, das in Art. 45 die rechtliche Regelung zu den Lehrplänen und Stundentafeln regelt. Demnach ist das zuständige Staatsministerium ermächtigt,

*(2) [...] durch Rechtsverordnung für die einzelnen Schularten und deren Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbildungs- und Fachrichtungen in den Stundentafeln vor allem Folgendes festzulegen: 1. die Unterrichtsfächer, 2. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer (Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach), 3. die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer, 4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf jedes Unterrichtsfach entfallen, 5. Kurse innerhalb oder an Stelle von Fächern gemäß Art. 50 Abs. 3. [...]*

24 Vgl. Jürgen Oelkers: Bildung in Deutschland. Ein Blick von außen, (2015) S. 4f.: [http://www.kas.de/upload/dokumente/2015/10/151020\\_Manuskript\\_Vortrag\\_Oelkers.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/2015/10/151020_Manuskript_Vortrag_Oelkers.pdf). Dazu auch derselbe: Herausforderung und Zukunftsaufgaben der Schule. (2015), S. 5: [http://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efcf-0000-0000423f6494/Luzern\\_Zukunftsaufgaben\\_def.pdf](http://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efcf-0000-0000423f6494/Luzern_Zukunftsaufgaben_def.pdf).

25 Die Lehrpläne der Berufsschulen sind derzeit noch in der Entwurfsphase, weshalb sie hier noch nicht explizit erwähnt wurden.

(3) <sup>1</sup>Zur Erstellung von Lehrplänen beruft das zuständige Staatsministerium Lehrplankommissionen.<sup>2</sup>Lehrpläne sind nach Maßgabe fachlicher, didaktischer, pädagogischer und schulpraktischer Gesichtspunkte zu erstellen und aufeinander abzustimmen.<sup>3</sup>Den Lehrplänen für die Berufsschulen und Berufsfachschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

Bei der Entwicklung von Lehrplänen werden jedoch nicht nur Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse berücksichtigt. Sie sind auch Ergebnis eines gesellschaftlichen sowie fachwissenschaftlichen Aushandlungsprozesses, an dessen Ende ein Konsens darüber erzielt wird, was und in welcher Zeit etwas gelernt werden soll.

### Das Bildungs- und Kompetenzverständnis im LehrplanPLUS<sup>26</sup>

Der Auftrag der Bayerischen Verfassung findet im neuen Lehrplanmodell<sup>27</sup> seinen zeitgemäßen Ausdruck in der kompetenzorientierten Ausrichtung der fachlichen und überfachlichen Bildungsziele, in der Berücksichtigung der Bildungsstandards und in der Verankerung der schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele (FÜZ). Die FÜZ beschreiben für viele gesellschaftlich-relevante Themenfelder einen verbindlichen Aufgabenbereich für Schule und Unterricht. Die Aufnahme und feste Verankerung der FÜZ sind ein Beispiel dafür, wie gesellschaftliche Veränderungen sich in den Lehrplänen niederschlagen. Mit ihnen trägt der Lehrplan über die Inhalte und Kompetenzen des einzelnen Fachunterrichts hinaus gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung. Gleichzeitig orientieren sich die FÜZ dabei an den tradierten Wertvorstellungen, wie sie die obersten Bildungs- und Erziehungsziele vorgeben (vgl. dazu auch die Marginalen in Kap. 2). Zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehören:

- *Alltagskompetenz und Lebensökonomie*
- *Berufliche Orientierung*
- *Bildung für nachhaltige Entwicklung (Umweltbildung und globales Lernen)*
- *Familien- und Sexualerziehung*
- *Gesundheitsförderung*
- *Interkulturelle Bildung*
- *Kulturelle Bildung*
- *Medienbildung/Digitale Bildung*
- *Ökonomische Verbraucherbildung*
- *Politische Bildung*
- *Soziales Lernen*

*Bildungs- und Kompetenzverständnis im LehrplanPLUS*

<sup>26</sup> Das vorliegende Kapitel basiert größtenteils (z. T. wortwörtlich) auf der ISB-Handreichung: LehrplanPLUS – konkret. München 2015, S. 10f. und S. 19-23: [http://www.isb.bayern.de/download/15913/isb\\_lehrplanplus\\_handreichung.pdf](http://www.isb.bayern.de/download/15913/isb_lehrplanplus_handreichung.pdf).

<sup>27</sup> Siehe dazu <http://www.lehrplanplus.bayern.de/seitefaq>.

- *Sprachliche Bildung*
- *Technische Bildung*
- *Verkehrserziehung*
- *Werteeziehung*<sup>28</sup>

Zudem liegt dem Modell des LehrplanPLUS ein pragmatisches Verständnis von Kompetenz zugrunde, das in seinen wesentlichen Punkten mit dem der KMK<sup>29</sup> übereinstimmt und sich wie folgt beschreiben lässt:

- Kompetenzen sind als fächerspezifische (domänenspezifische), gleichwohl begrenzt verallgemeinerbare Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen, die Wissen und Können miteinander verknüpfen.
- Kompetenzen sind funktional bestimmt, beschreiben also situations- und anforderungsbezogen (und nicht kontextfrei und allgemein), über welches Wissen und Können die Schüler verfügen sollen.
- Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Problemlösefähigkeit o.Ä. werden als Aspekte der fachspezifischen Kompetenz verstanden.

Die so verstandenen Kompetenzen sind ein komplexes theoretisches Konstrukt, das sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt: Können, Wissen, Verstehen, Erfahrung, Motivation usw.<sup>30</sup> Der Schwerpunkt liegt auf **kognitiven** Merkmalen, aber auch **motivationale** und **handlungsbezogene** Merkmale werden berücksichtigt. Sie sind damit anschlussfähig an die Tradition des fachlich differenzierten Unterrichts, der auf die Vermittlung spezifischer Fähigkeiten für spezifische Kontexte ausgerichtet ist.

Allgemeine Kompetenzen, wie z. B. „Methodenkompetenz“, „soziale Kompetenz“ oder „Selbstkompetenz“, sind als umfassende übergeordnete Sammelbegriffe zu verstehen. Sie umschreiben Verhaltens- und Fähigkeitsdimensionen, die vom fachlichen Kontext ablösbar sind, deren jeweilige Bedeutung und Ausprägung aber immer in Verbindung mit der konkreten Situation bzw. dem konkreten fachlichen Zusammenhang bestimmt werden muss.

Kompetenzen beschreiben einen wichtigen Teilbereich, aber nicht das gesamte Spektrum des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Unterricht muss mehr bewirken als den Erwerb von Wissen und Können. Er vollzieht sich in Gemeinschaft, in personaler Begegnung zwischen Lehrern und Schülern, den Schülern untereinander und richtet sich an die Person als Ganzes. Er muss so gestaltet sein, dass sich im wechselseitigen Prozess des Voneinander- und Miteinanderlernens die Persönlichkeit entfalten und die eigene Identität bilden kann. Der Unterricht muss Raum geben dafür, dass sich Überzeugungen und

28 LehrplanPLUS: Übergreifende Bildungs- und Erziehungsziele: <http://www.lehrplan-plus.bayern.de/uebergreifende-ziele>.

29 Vgl. Fußnote 17.

30 Eckhard Klieme u. a.: Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Expertise. Bildungsforschung Band 1. Hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bonn, Berlin 2007 (unveränd. Nachdruck 2009): [https://www.bmbf.de/pub/Bildungsforschung\\_Band\\_1.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Bildungsforschung_Band_1.pdf).

Werthaltungen entwickeln können, dass der Einzelne Verantwortung übernehmen kann, dass er als Mitmensch sein Angewiesensein auf andere und das der anderen auf ihn erleben und erfahren kann, oder – um es mit den Worten der Verfassung zu sagen: dass sich Herz und Charakter bilden können. Der LehrplanPLUS geht von diesem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag aus und nimmt die Entwicklung der gesamten Schülerpersönlichkeit in den Blick.<sup>31</sup>

Ausgehend von der Kompetenzdefinition Weinerts<sup>32</sup> werden die soeben dargestellten Aspekte in einem bayerischen Kompetenzbegriff gebündelt:

*Kompetent ist eine Person, wenn sie bereit ist, neue Aufgaben- oder Problemstellungen zu lösen, und dieses auch kann. Hierbei muss sie Wissen bzw. Fähigkeiten erfolgreich abrufen, vor dem Hintergrund von Werthaltungen reflektieren sowie verantwortlich einsetzen.*<sup>33</sup>

### Der LehrplanPLUS – konkret

Als Online-Version bietet der LehrplanPLUS viele Vorteile, wie z. B. die schnelle Zugriffsmöglichkeit oder die Möglichkeit der Schlagwortsuche, wodurch zielgenau auf Inhalte bzw. Themen zugegriffen werden kann.<sup>34</sup>

Der LehrplanPLUS gliedert sich in fünf „Kapitel“<sup>35</sup>, die an die seit den 1990er Jahren geltenden Gestaltungsprinzipien bayerischer Lehrpläne als „Mehr-Ebenen-Modell“ anknüpfen. Dabei stehen die verschiedenen Teile des Lehrplans gleichwertig nebeneinander, wobei die einzelnen Kapitel datenbankgestützt miteinander verknüpft sind:

### Kapitel 1: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulart

Hier werden allgemeine Aussagen etwa zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schulart, zur Schülerpersönlichkeit, zu Unterrichtsprinzipien, zur Kompetenzorientierung, zu den Aufgaben der Schulgemeinschaft, zu bildungspolitisch relevanten Themen wie z. B. Inklusion getroffen.<sup>36</sup>

LehrplanPLUS –  
konkret

31 Vgl. hierzu Thomas Sachsenröder: Das Konzept LehrplanPLUS. Grundlagen, Gestaltungsprinzipien und Umsetzung des neuen bayerischen Lehrplans. Teil 1 und 2. In: Schulverwaltung Bayern H. 4 (2011), S. 98-100, und H. 5, S. 130-133, Jörg Eyraier: Brauchen wir Kompetenzen in der Bildung? Eine Antwort aus Sicht des bayerischen Gymnasiums. In: Schulverwaltung H. 2 (2012), S. 34-37.

32 Kompetenzen sind „die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“ (Weinert 2001, 27f.).

33 Fußnote 26.

34 Siehe: <http://www.lehrplanplus.bayern.de/seite/faq>.

35 Eine Ausnahme stellt hier die Grundschule da, die den fünf Ebenen die Bayerische Leitlinie für die Bildung und Erziehung von Kindern voranstellt. Vgl. Fußnote 23.

36 Vgl. dazu die Bildungs- und Erziehungsziele im LehrplanPLUS der einzelnen Schularten.

## Kapitel 2: Schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele (FÜZ)<sup>37</sup>

In diesem Kapitel werden – an zentraler Stelle – die schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele genannt, die in allen Schularten identisch sind. Sie wurden bei der Formulierung von grundlegenden Kompetenzen und Kompetenzerwartungen im LehrplanPLUS berücksichtigt. Ein entsprechendes Icon weist die Verknüpfungen im Lehrplaninformationssystem aus. Bietet sich ein Fach an, als Leitfach eines oder mehrere dieser Ziele zentral aufzugreifen, werden hierzu im Fachprofil konkrete Aussagen gemacht.

## Kapitel 3: Fachprofil

Das Fachprofil gibt Aufschluss über das Selbstverständnis des jeweiligen Faches und seinen Beitrag zur Bildung. Ferner erfolgt eine Beschreibung der in einem Fach zu erwerbenden Kompetenzen sowie eine Erläuterung und graphische Darstellung des fächerspezifischen Kompetenzstrukturmodells, dessen Systematik im sich anschließenden Fachlehrplan verbindlich aufgegriffen wird. Um den fächerübergreifenden Anspruch des LehrplanPLUS einzulösen, werden außerdem diesbezügliche Querverbindungen dargestellt.

## Kapitel 4: Grundlegende Kompetenzen (Jahrgangstufenprofile)

Hier werden die Gesamtidee eines Faches in einer Jahrgangsstufe und die dort enthaltenen Kompetenzen, die in dieser Jahrgangsstufe überdauernd und mit nachhaltiger Wirkung aufgebaut werden, dargestellt. Dieser Abschnitt richtet sich in allgemein verständlicher Ausdrucksweise vor allem an einen externen Personenkreis, wie z. B. die Eltern.

## Kapitel 5: Fachlehrpläne

Dieses Kapitel setzt sich aus den einzelnen Fachlehrplänen aller Jahrgangsstufen zusammen und richtet sich in erster Linie an die Lehrkräfte der verschiedenen Fächer. Der Fachlehrplan gliedert sich in Lernbereiche und enthält Kompetenzerwartungen sowie dazugehörige Inhalte.

<sup>37</sup> Den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen liegen verbindliche Richtlinien, amtliche Verlautbarungen sowie Landtagsbeschlüsse zugrunde.

## 2 Oberste Bildungsziele der bayerischen Verfassung und Aspekte ihrer Umsetzung in der Schule (nach Art. 131 BayVerf)

*Positive Wertorientierung, Haltungen und Handlungen können nur überzeugend beeinflusst werden, wenn Lehrerinnen und Lehrer auch als Vorbilder für Kinder und Jugendliche wirken und sich dessen bewusst sind.*

KMK-Beschluss<sup>38</sup>

Die Zusammenstellung der unten genannten Ziele folgt der Ausdifferenzierung, auf die sich die Verfasser der Ausgaben zu den obersten Bildungszielen seit 1980 beziehen. Nicht alle Bildungsziele wurden dabei einzeln gefasst, da sie in ihrer Abstraktionsebene unterschiedlich sind. *Ehrfurcht vor Gott* wurde beispielsweise gemäß dem Leitprinzip der Toleranz mit der *Achtung vor der religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung des anderen* zusammengebunden. Die sozialen Tugenden: *Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Hilfsbereitschaft* wurden der *Achtung vor der Würde des Menschen* zugeordnet, die in der Entfaltung der Person und im menschlichen Zusammenleben zum Ausdruck kommt: <sup>39</sup>

- Ehrfurcht vor Gott und Achtung vor religiöser Überzeugung
- Achtung vor der Würde des Menschen (mit den Tugenden der Selbstbeherrschung, des Verantwortungsgefühls, der Verantwortungsfreudigkeit und Hilfsbereitschaft)
- Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne
- Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt
- Bekenntnis zum Geist der Demokratie
- Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk
- Bekenntnis zum Geist der Völkerverständigung

Deutlich benannt wird in dem vorangegangenen Wertekatalog das Bemühen, den Menschen in all seinen Lebensbezügen zu erfassen. Es handelt sich bei den Bildungs- und Erziehungszielen um recht anspruchsvolle Zielformulierungen, die der 1946 per Volksentscheid verabschiedeten Verfassung in direkter Erinnerung an die Gräueltaten des NS-Regimes zugrunde gelegt worden sind. Diese Ziele sind rechtsgültig und besitzen durch die Art ihres Zustandekommens demokratische Legitimation. Sie spiegeln die Gesamtheit unserer nach christlichen Wertvorstellungen geprägten Kulturtradition wider. Als Ausdruck ganz bestimmter historischer Erfahrungen sind sie dennoch nicht ohne Weiteres im Sinne eines Konsens auf unsere Zeit übertragbar, sondern bedürfen

38 Beschluss der Kultusministerkonferenz: Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern heute. Fachleute für das Lernen, Beschluss vom 5.10.2000, S. 3: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_10\\_05-Aufgaben-Lehrer.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_10_05-Aufgaben-Lehrer.pdf).

39 Vgl. Staatsinstitut für Schulpädagogik (Hrsg.): Oberste Bildungsziele in Bayern. Art. 131 der Bayerischen Verfassung in aktueller pädagogischer Sicht. München 1980, neu hrsg. vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2003.

aktueller Deutung und einer pädagogischen Konkretisierung im schulischen Rahmen.

In den weiteren Kapiteln dieser Broschüre wird daher der Normen- und Wertekatalog genauer erläutert:

- Jedem der sieben Kapitel wird ein kurzer Verweis vorangestellt, auf welche Stellen im Grundgesetz, in der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sich das jeweilige Bildungsziel bezieht.
- Daran schließt sich eine Konkretisierung der Ziele an. Diese soll als Anregung verstanden werden, sich innerhalb der Schulfamilie weiterhin mit ihnen auseinanderzusetzen.
- In Form einer Gliederung werden anschließend in Anknüpfung an den LehrplanPLUS verschiedene Kompetenzen und Fähigkeiten benannt.

## 2.1 Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung

GG: Präambel, Art. 1, Art. 4, Art. 7

BayVer: Präambel, Art. 107, Art. 127, Art. 131 Abs. 2, Art. 135, Art. 136, Art. 137

BayEUG: Art. 1, Art. 2, Art. 46, Art. 47

Gesetze,  
Verordnungen

*Denn das ist eine ihrer ältesten Verfassungsbedingungen, dass keinem seine Religion Schaden bringen darf.*

Thomas Morus<sup>40</sup>

An oberster Stelle der Bildungsziele steht die Ehrfurcht vor Gott, eine Formulierung, die auf eine tiefe Verwurzelung des Landes in der christlich-abendländischen Tradition verweist.<sup>41</sup>

*„Ehrfurcht vor Gott“ ist im Kontext des Toleranzgebotes (Art. 136 Abs. 1 BayVerf) und der (auch negativen) Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aller (Art. 107 BayVerf) zu verstehen. Entscheidend für die Vereinbarkeit mit dem staatlichen Neutralitätsgebot<sup>42</sup> ist, dass jede Form von „Indoktrination“ im Sinne einer gezielten Beeinflussung oder Agitation im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung zu untersagen ist.<sup>43</sup>*

Das bedeutet, Schule handelt in dem Bewusstsein, dass die „Ehrfurcht vor Gott nicht für alle verbindlich ist und auch nicht für alle verbindlich gemacht werden kann“<sup>44</sup>. Dem trägt die Schule in Bayern Rechnung, indem der Besuch eines konfessionell geprägten Religionsunterrichts nicht für alle Schülerinnen und Schüler zwingend ist, sondern dieser durch das Fach Ethik ersetzt werden darf. Der Forderung einer Minderheit nach „Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge“ kann nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht entsprochen werden, da hierbei wiederum der in der Verfassung geschützten Glaubensfreiheit nicht Genüge getan wäre. Denn dadurch würde

40 Vgl. Thomas Morus: Die Religion der Utopier. In: Ders.: Utopia: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/utopia-1321/12>.

41 Vgl. Max-Emanuel Geis: Art. 131 [Bildungs- und Erziehungsziele]. In: Die Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar. Begründet von Theodor Meder, fortgeführt von Winfried Brechmann. Stuttgart: Boorberg 5., neu bearbeitete Aufl. 2014, S. 1150-1158, hier S. 1153.

42 Vgl. dazu z. B. Art. 140 GG. Mit dem dort ausgewiesenen Verbot einer Staatskirche wird zugleich der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche angesprochen. Damit ist im Wesentlichen eine institutionelle und inhaltliche Trennung von Staat und Kirche gemeint, diese bewirkt aber keinen gänzlichen Ausschluss der Religion aus dem Gemeinwesen. Dies zeigt sich u. a. in der verbürgten Garantie eines konfessionell gebundenen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG). Vgl. dazu Hans-Jürgen Papier: Der deutsche Staat und die religiösen Werte. In: Politische Studien 465 (Januar/ Februar 2016). Hanns Seidl Stiftung (Hrsg.), S. 17-20.

43 Geis, S. 1154.

44 Markus Möstl: Art. 131 [Bildungsziele]. In: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. Hrsg. von Josef Franz Lindner, Markus Möstl und Heinrich Amadeus Wolff. München: C.H. Beck 2009, S. 964-971, Zitat S. 970.



die Mehrheit der Eltern und Schüler benachteiligt werden, die das Bildungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ bejahen.<sup>45</sup>

Das Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ wird von dem Anliegen begleitet, den Schülerinnen und Schülern auf der Suche nach einem sinnerfüllten Leben moralisch-weltanschauliche Orientierung zu geben.<sup>46</sup> Auch in einer säkularen Gesellschaft bewegen existentielle Grundfragen die Menschen und werden besonders in der Erfahrung von Grenzsituationen noch zwingender. So kann die Religion eine Möglichkeit bieten, die Welt und das eigene Leben mit dem Verweis auf eine übergeordnete Instanz<sup>47</sup> sinnerfüllt zu erfahren.

In der Formel „Ehrfurcht vor Gott“ kommt auch die Forderung nach Überwindung eines rein „materialistischen Geistes zum Ausdruck“ sowie die „Anerkennung des Geistig-Spirituellen“ und die „Wertschätzung transzendenter Ideen.“<sup>48</sup>

Für die konkrete Umsetzung dieses Bildungszieles in der schulischen Erziehung ist deshalb ein sensibler Umgang unabdingbar; z. B. hat jede Lehrkraft unabhängig von der eigenen religiösen Orientierung alles zu unterlassen, was diesem Bildungsziel entgegensteht.<sup>49</sup>

Im Unterricht werden u. a. folgende Kompetenzen angestrebt:

Die Schülerinnen und Schüler

- beginnen bereits in der Grundschule erste existentielle Fragen zu bedenken und zu stellen (z. B. Wo komme ich her? Warum bin ich auf der Welt?). In vielfältigen Formen des Nachdenkens gehen sie diesen alleine und in der Auseinandersetzung mit anderen nach,
- akzeptieren ihrem Alter angemessen unterschiedliche Meinungen und setzen sich mit dem Denken anderer kritisch auseinander,
- respektieren kulturelle Unterschiede sowie unterschiedliche religiöse und nicht-religiöse Weltanschauungen, erkennen mit zunehmendem Alter aber auch die Gefahren von Extremismus,
- verstehen wesentliche religiöse Glaubensinhalte sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Weltreligionen,

<sup>45</sup> Vgl. Geis, S. 1154.

<sup>46</sup> Vgl. dazu auch die Fachprofile der Fächer Ethik, Kath. Religionslehre und Ev. Religionslehre im LehrplanPLUS.

<sup>47</sup> Die dem Menschen übergeordnete Instanz findet sich auch in der Formulierung der Präambel des Grundgesetzes, in der es heißt: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“. Diese Formulierung beinhaltet das Wissen, dass „der freiheitlich, säkularisierte Staat [...] von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann“, sondern letztlich auf das Wertebewusstsein seiner Bürger angewiesen ist. Vgl. dazu Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1976, S. 60.

<sup>48</sup> Geis, S. 1155.

<sup>49</sup> Vgl. Möstl, S. 970.

*Vgl. Grundlegende Kompetenzen, Fachlehrpläne der einzelnen Schularten in Evangelischer und Katholischer Religionslehre sowie Ethik → LehrplanPLUS*

- erkennen, dass der menschlichen Existenz Grenzen gesetzt sind und der Glaube an Gott mit der Vernunft vereinbar ist,
- nehmen die Welt bewusst wahr, denn im Aufmerksamwerden (Achtsamkeit) und im Sichöffnen erschließt sich ihnen die Umwelt,
- vertreten ihre eigene Gewissens- und Glaubensüberzeugung, respektieren dabei aber den anderen in seiner Überzeugung und verletzen ihn nicht,
- treten dafür ein, dass niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt wird,
- machen sich eine altersgerechte Vorstellung vom Gerechten und Guten. Dafür überprüfen sie auch die ethischen Grundaussagen der Weltreligionen zu zentralen Fragen des Lebens.

## 2.2 Achtung vor der Würde des Menschen

GG: Art. 1 Abs.1  
BayVerf: Präambel, Art. 100, Art. 131  
BayEUG: Art. 1

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Art. 1 GG

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Menschenwürde als oberstes Prinzip der Verfassungsordnung benannt und ist somit auch die wichtigste Wertentscheidung der Verfassung. Aus ihr folgen die Freiheitsrechte als Grundrechte zur Entfaltung der Persönlichkeit, das soziale Recht auf ein menschenwürdiges Leben, die Abwehrrechte als Schutz vor willkürlichem staatlichen Zugriff sowie das Recht des Staatsbürgers auf politische Partizipation.<sup>50</sup> In diesem Verständnis stellt sich der Staat in den Dienst des Individuums, denn Grundlage und Grenze staatlichen Handelns stellt der Wert des Menschen an sich dar.

Auch in der Bayerischen Verfassung ist die Unantastbarkeit der Würde des Menschen an die Spitze der Grundrechte gestellt. Eine Definition des Begriffs „Würde“ erweist sich jedoch als schwierig, denn der Begriff scheint sich jeglicher positiver Konkretisierung zu entziehen. Möglicherweise lag aber in der Wahl der Formulierung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ durch die Verfassungsgeber auch ein berechtigtes Anliegen. Denn eine konkrete Definition von „Würde“ beinhaltet per definitionem bereits Begrenzung und Antastung. Und genau dies soll durch den Art. 100 BayVerf ausgeschlossen sein. Daher kann die Würde des Menschen als unantastbarer Wert des Menschen bezeichnet werden.<sup>51</sup>

Die Einzigartigkeit dieses Grundrechts spiegelt sich auch in der Aufnahme als oberstes Bildungs- und Erziehungsziel im Art. 131 BayVerf wider. Hier heißt es konkret dazu: „Oberste Bildungsziele sind [...] Achtung [...] vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft [...].“

Für den Heranwachsenden bedeutet das zum einen zu verstehen, dass er zwar als Individuum ein Recht auf Freiheit und auf die Entfaltung der eigenen Person besitzt. Diese Rechte aber auch im gleichen Maße den Mitmenschen zukommen, wodurch der individuellen Entfaltung immer schon Grenzen gesetzt sind. Auch ist der Mensch als soziales Wesen auf die Hilfe anderer angewiesen, weshalb Selbstentfaltung nicht Verabsolutierung des eigenen Ichs heißen kann. Vielmehr sind mit ihr durchaus auch altruistische Handlungsweisen verbunden. Gelingt es dem Einzelnen, eine gute Balance zwischen Selbstbehauptung und Selbstverzicht zu finden, zeigt sich auch darin das Maß seiner Mündigkeit.

50 Vgl. Ulrich Weißer: Die Bundesrepublik Deutschland – ein Erfolgsprojekt. Berlin: Frank & Timme 2015, S. 257.

51 Vgl. Josef Franz Lindner: Art. 100 Würde des Menschen. In: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. München: C.H. Beck 2009, S. 651-663, hier S. 656f.

Die Heranwachsenden sollen also lernen, sich in ihrer Einzigartigkeit mit ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen, diese aber nicht egoistisch und rücksichtslos durchzusetzen. Vielmehr muss ihnen bewusst sein, dass das Glück jedes Einzelnen auch vom Gelingen menschlicher Beziehungen abhängt. Damit gilt es, auch dem anderen seine Individualität und Freiheit zuzugestehen und ihm verantwortungsvoll gegenüberzutreten. Gesellschaftliches Miteinander kann nur gelingen, wenn sich Menschen für ihr Gegenüber verantwortlich fühlen und sich im Umgang mit ihm aufgeschlossen, verständnisvoll und hilfsbereit erweisen. In diesem Sinne steht beispielsweise auch die in der Landesverfassung verankerte Pflicht, sich bereit zu zeigen, ein Ehrenamt zu übernehmen (vgl. Art. 121 BayVerf). Dabei gilt es ebenfalls, das rechte Maß zwischen den eigenen und fremden Bedürfnissen zu finden und so auch maßvoll zu sein mit den Ansprüchen gegenüber sich selbst. Das bedeutet, sich selbst realistisch einschätzen zu lernen.

Somit hebt dieses Bildungsziel auf eine ganzheitliche Persönlichkeitsbildung ab. In diesem Zusammenhang müssen die Schülerinnen und Schüler eine ethisch-moralische Urteils- und Handlungskompetenz entwickeln. Der Lehrkraft muss dabei immer bewusst sein, dass sie nicht indoktrinierend wirken darf. Die Heranwachsenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Persönlichkeit frei auszubilden.

Im Unterricht und im schulischen Zusammenleben werden u. a. folgende Kompetenzen angestrebt:

#### Die Schülerinnen und Schüler

- kommunizieren auf altersangemessener Ebene gewaltfrei und konstruktiv, insbesondere im Rahmen zwischenmenschlicher Beziehungen (z. B. sozialverträgliches Nein-Sagen, Ich-Botschaften und wertschätzendes Feedback),
- erkennen, dass sie als Handelnde, aber auch nicht Handelnde moralische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen tragen,
- erkennen die Würde und den Wert jedes Individuums an und begegnen diesem vorurteilsfrei und wertschätzend mit Respekt, Toleranz und Verständnis,
- nehmen sich selbst und ihre Umwelt reflektiert und differenziert wahr, insbesondere Gefühle, Bedürfnisse und Interessen von sich selbst und anderen, z. B. in Konfliktsituationen,
- beherrschen die Strategien der Selbstkontrolle, z. B. im Umgang mit Ärger,
- verstehen, dass auch Misserfolge zum Leben gehören und Scheitern auch ein Wachstum der Persönlichkeit bedeuten kann,
- sind kompromissfähig, das bedeutet, sie sind in der Lage, die eigenen Bedürfnisse beizeiten dem Wohl der Allgemeinheit unterordnen zu können,
- entwickeln Selbstvertrauen und sind fähig, sich selbst gegenüber aufrichtig zu sein, d. h. in der Lage zu sein, eigene Fehler und Stärken zu reflektieren und anzuerkennen und damit zu Selbsterkenntnis zu gelangen,
- erfassen die Bedeutung des Verzeihens anderen gegenüber,
- erwerben die Fähigkeit, eigene Gewissensentscheidungen zu vertreten und ggf. auch zu verteidigen und somit Zivilcourage zu zeigen,
- verfügen über Haltungen wie Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Mitverantwortlichkeit insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Arbeit und Beruf.

*Vgl. Grundlegende Kompetenzen, Fachlehrpläne der einzelnen Schularten sowie die FÜZ, insbesondere Soziale Bildung und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der einzelnen Schularten → LehrplanPLUS*

## 2.3 Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne

GG: Art. 1 Abs.1  
BayVerf: Art. 128, Art. 131 Abs.2  
BayEUG: Art. 1

*Haben wir uns hingegen dem Genuß echter Schönheit dahingegeben, so sind wir in einem solchen Augenblick unsrer leidenden und tätigen Kräfte in gleichem Grad Meister, und mit gleicher Leichtigkeit werden wir uns zum Ernst und zum Spiele, zur Ruhe und zur Bewegung, zur Nachgiebigkeit und zum Widerstand, zum abstrakten Denken und zur Anschauung wenden.*

Friedrich Schiller<sup>52</sup>

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und des damit einhergehenden Werteverlustes greift die Bayerische Verfassung 1946 als einzige Landesverfassung auf die Trias vom *Wahren, Guten und Schönen* zurück. Denn für das Bedürfnis nach Werteerkenntnis und sittlichem Handeln gibt das *Wahre, Gute und Schöne* eine wichtige Orientierung, ohne dabei den traditionellen, normativen und ausschließenden Charakter, den die Trias einst hatte, reproduzieren zu müssen.

Das Bildungsziel greift auf ein Anfang des 19. Jahrhunderts neu entstandenes humanistisches Bildungsprogramm zurück,<sup>53</sup> das seine Wurzeln im klassischen Bildungsideal der Antike hat. Dort diente die Trias des *Wahren, Guten, Schönen* der Systematisierung der philosophischen Bildungsinhalte. Spätestens durch die Stoa, eigentlich aber schon durch Aristoteles, wird mittels dieser Einteilung der philosophische Gegenstandsbereich definiert und z. B. das Wahre der Ontologie und Erkenntnistheorie, das Gute der Ethik zugeordnet. Allerdings meint die Trias des *Guten, Wahren, Schönen* in der Antike bereits mehr als eine Inhaltsangabe der philosophischen Wissenschaften. Zumindest insofern sie der platonischen Tradition folgt, formuliert die Philosophie auch eine starke Identitätsaussage: das Gute ist das Wahre, das Wahre ist das Schöne. So wird in der Differenz die Einheit sichergestellt, das höchste Bildungsziel liege gerade in der Erkenntnis dieser Einheit. Diese Einteilung bestimmte die mittelalterliche Scholastik ebenso wie die frühe Neuzeit. Noch bei Kant findet sich beispielsweise die Dreiteilung in seinen drei Kritiken wieder.<sup>54</sup>

Was die Neuzeit diesem Denken hinzufügt, ist die Entwicklung einer eigenständigen Ästhetik. In der Antike ist das Schöne zwar ein bedeutendes Moment der Trias, markiert aber keinen eigenen Gegenstandsbereich, sondern erhält in der Trias eine eher vermittelnde Funktion zwischen dem Wahren und

52 Friedrich Schiller: Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen. 22. Brief.: In: Riedel, Wolfgang (Hrsg.): Friedrich Schiller, Sämtliche Werke, Band V Erzählungen, Theoretische Schriften. München: DTV 2004, S. 638.

53 Vgl. Gerhard Kurz: Das Wahre, Schöne, Gute. Aufstieg, Fall und Fortbestehen einer Trias. Paderborn: Wilhelm Fink 2015, S. 58.

54 Diese können „vereinfacht, dem Wahren, Kritik der reinen Vernunft, dem Guten, Kritik der praktischen Vernunft, und dem Schönen, Kritik der Urteilskraft, zugeordnet werden [...]“. In: Kurz, S. 27.

dem Guten. In der Scholastik fehlt es dann oft ganz. Erst die Neuzeit entwickelt eine Ästhetik als Wissenschaft des Schönen. Obwohl damit zweifellos die Kunst aufgewertet wird, bleibt es bei der strikten Identitätsaussage: das Schöne kann zugleich das Wahre und Gute sein.

Dementsprechend wird die Kunst zur Vermittlung von Erkenntnis, Schönheit und Moral verpflichtet. Denn Kunst dient dem Menschen insofern als Erkenntnisquelle, als sich in ihr auch eine Form der Wahrheit abbilden kann, die sich in einer ansprechenden sinnlichen Form an etwas Konkretem darstellt.<sup>55</sup> In diesem Verständnis agieren z. B. in Auseinandersetzung mit den Schrecken der Französischen Revolution Schiller und Goethe, die Vordenker der Weimarer Klassik.

In einer pluralistischen Gesellschaft, wie der unsrigen, geht es nicht darum, zu definieren, was das *Wahre, Gute, Schöne* ist, sondern darum zu zeigen, nach welchen Werten wir handeln beziehungsweise handeln sollten. Denn um ein friedliches und kulturell fruchtbares Miteinander zu garantieren, bedarf es in einer zunehmend kulturell vielfältigen Gesellschaft eines gemeinsamen Wertekanons.

Für die Schule besteht die Aufgabe darin, den Heranwachsenden Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, in diesem Sinne ein Wertebewusstsein zu entwickeln und diese Werte auch umzusetzen. Zugleich sollten die Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein dafür entwickeln, wie solche Werte entstehen und wie sie historisch und kulturell variieren. In diesem Programm der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung kommt insbesondere der künstlerisch-kulturellen Bildung<sup>56</sup> eine ganz besondere Aufgabe zu (vgl. dazu auch Kap. 3.2).

#### Die Schülerinnen und Schüler

- reflektieren persönliche, gesellschaftliche und kulturelle Fragestellungen und entwickeln dadurch eigene Wertmaßstäbe in der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst,
- wissen, dass das Streben nach Qualität sowie die Verwirklichung von Idealen die kulturelle sowie gesellschaftliche Entwicklung fördert,
- sehen ein, dass zur Erschließung von Werten sowohl die Orientierung an tradierten Maßstäben als auch die Offenheit für neue Erfahrung gehört,
- üben wissenschaftliche Verfahrensweisen ein und wenden diese an, um gewonnene Erkenntnisse abzuwägen und ggf. zu verwerfen oder weiter zu entwickeln zu können,
- lernen, dass es auf der Suche nach Wahrheit neben der Wissenschaft auch andere Wege der Erkenntnis gibt (Offenheit für das Transzendente),

*Vgl. Grundlegende Kompetenzen, Fachlehrpläne der einzelnen Schularten sowie die FÜZ, insbesondere Kulturelle Bildung und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der einzelnen Schularten  
→ LehrplanPLUS*

55 Vgl. Vittorio Hösle: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München: C. H. Beck 1997, S. 230.

56 Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.): Ästhetische Bildung. Handreichung. Wolnzach: Kastner 2009 sowie Empfehlungen der KMK zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013: [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2007/2007\\_02\\_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf). Außerdem bietet die Stiftung art 131 Schulen Unterstützung im Bereich der künstlerisch-kulturellen Bildung: <http://www.art131.bayern.de>.

- stellen sich die Frage nach Gut oder Böse und handeln nach eigenen Gewissensentscheidungen,
- lernen, die kulturellen und zivilisatorischen Erzeugnisse, insbesondere Werke der Kunst, bezüglich ihres Sinngehalts zu hinterfragen sowie zu erschließen, beispielsweise indem man über deren Bedeutung auch mit anderen Menschen ins Gespräch kommt,
- schätzen das Schöne in der Natur wert und sind in der Lage, es als bereichernd zu empfinden. Damit erkennen sie, dass Erhalt und Pflege der Natur notwendig sind,
- haben Freude an der Entwicklung von Kreativität,
- entwickeln selbstständig Gedanken und sind gestalterisch.

## 2.4 Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt

GG: Art. 20a  
BayVerf: Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1, Art. 131 Abs. 2  
BayEUG: Art. 1, Art. 2 Abs. 1

Gesetze,  
Verordnungen

*Der Mensch ist das einzige uns bekannte Wesen, das Verantwortung haben kann. Indem er sie haben kann, hat er sie.*

Hans Jonas<sup>57</sup>

*Dieses Bildungsziel wurde 1984 angesichts des Bewusstseins, dass die Bewältigung der Umweltproblematik zu einer Existenzfrage der heutigen Menschheit geworden ist, in den Katalog der obersten bayerischen Erziehungs- und Bildungsziele aufgenommen. Galt Umweltbildung in den 80er-Jahren noch als ein Novum, ist sie mittlerweile zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Der damals im Zentrum stehende ökologische Blickwinkel muss seit der Agenda 21 ergänzt werden um eine ökonomische und soziale Dimension. In der heutigen zusammengewachsenen Welt muss die globale Entwicklung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung stets mitgedacht werden.*

Vgl. BNE in den FÜZ sowie die Einbindung von BNE in den einschlägigen Fachprofilen → LehrplanPLUS

Das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel *Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)*<sup>58</sup> umfasst und berücksichtigt daher stets das komplexe Zusammenspiel von Umweltbildung und Globalem Lernen. So sind die Heranwachsenden nicht nur von den direkten Folgen, wie etwa Migration, Erderwärmung, Naturkatastrophen betroffen, sondern es liegt letztlich auch in ihrer Mitverantwortung, durch eine nachhaltige Lebensweise und aktive Beteiligung ihren individuellen Beitrag zur Senkung der Bedrohungen zu leisten.

In einer global vernetzten Welt sind Fragen der Ökologie mit ökonomischen Herausforderungen und Interessen sowie sozialen und politischen Entwicklungen eng verbunden. In diesem Sinne müssen Schülerinnen und Schüler verantwortungsvolles Handeln erlernen und reflektieren, dass individuelle Entscheidungen möglicherweise in der Summe globale Folgen nach sich ziehen.

In dem Bildungsziel BNE<sup>59</sup> haben Umweltbildung und Globales Lernen ihre Konzepte konsequent auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Deshalb geht es in den Bildungsprozessen zur nachhaltigen Entwicklung um die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, stets die drei Entwicklungs- und Zieldimensionen – ökonomische Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und ökologische Verträglichkeit – wechselseitig in den Blick zu nehmen, um so zu einem eigenen selbstverantwortlichem Urteil und Handeln zu gelangen.

57 Hans Jonas: Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen. Frankfurt am Main: Insel 1992, S. 130.

58 Vgl. dazu Orientierungsrahmen BNE:  
<http://www.globaleslernen.de/de/orientierungsrahmen-globale-entwicklung-or>.

59 Zu den BNE-Themenfeldern gehören z. B. Globalisierung, wirtschaftliche Entwicklung, Konsumverhalten, Umweltbelastung, Bevölkerungsentwicklung, Gesundheit und soziale Verhältnisse.



Viele Themen der Fachlehrpläne bieten die Möglichkeit, Umweltbildung und Globales Lernen in den Fachunterricht einzubinden, darüber hinaus bieten sich zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten für einen fächerübergreifenden Unterricht an.<sup>60</sup>

In der kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der Umweltbildung und des Globalen Lernens wird den Heranwachsenden die Möglichkeit eröffnet, ein für sie nachhaltiges Lebenskonzept zu finden. So kann beispielsweise die Wertschätzung für die Natur Schülerinnen und Schüler motivieren, sich in diesem Bereich zu engagieren und damit aktiv und gestalterisch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Um angemessen und lösungsorientiert der Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung begegnen zu können, benötigen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Kompetenzen. Sie müssen in der Lage sein, auch mit Widerständen und eventuell kurzfristigen Rückschlägen konstruktiv umzugehen:

Die Schülerinnen und Schüler

- überdenken ihr eigenes Handeln vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Auswirkung der Globalisierung),
- prüfen den Zusammenhang zwischen individuellem Konsumverhalten, ökonomischen Interessen und ökologischen Folgen. Sie erkennen dadurch die Notwendigkeit, die natürlichen Lebensgrundlagen auch im globalen Kontext für spätere Generationen zu erhalten,
- beurteilen Entwicklungsmaßnahmen kritisch hinsichtlich ihrer globalen Konsequenz für Mensch und Umwelt,
- sind in der Lage, sich durch Informationsbeschaffung und -verarbeitung Themen der Umweltbildung/Globalen Entwicklung zu erschließen und im altersgerechten Rahmen ihre Handlungsmöglichkeit zur aktiven gesellschaftlichen Mitgestaltung zu nutzen.

*Vgl. Grundlegende Kompetenzen, Fachprofile der einzelnen Fächer sowie die FÜZ, insbesondere Alltagskompetenzen und Lebensökonomie, BNE und Ökonomische Verbraucherbildung → LehrplanPLUS.*

<sup>60</sup> Auf mögliche Anknüpfungspunkte weist der LehrplanPLUS in seinem Serviceteil hin. Ideen für einen fächerübergreifenden Unterricht dazu finden sich z. B. in den ISB-Portalen und im Orientierungsrahmen für den Lernbereich globale Entwicklung: <http://www.globaleslernen.de/de/orientierungsrahmen-globale-entwicklung-or>.

## 2.5 Bekenntnis zum Geist der Demokratie

GG: Art. 20a GG

BayVerf: Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1, Art. 131 Abs. 2

BayEUG: Art. 1, Art. 2 Abs. 1

Gesetze,  
Verordnungen

*Worte können sein wie winzige Arsendosen: Sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.*

Victor Klemperer<sup>61</sup>

Zum Wesen der Demokratie gehört, dass ihre Grundwerte zwar als feste Orientierungspunkte gelten, die Art ihrer jeweiligen Verwirklichung in der Pluralität der Meinungen aber umstritten sein kann. Idealerweise werden kontroverse Diskussionen in einer Demokratie von rationaler Argumentation, Kompromissbereitschaft und Toleranz bestimmt. Auch die Schule selbst beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Inhalten oder den Kompetenzerwerb, sondern bietet viele Möglichkeiten, demokratisches Handeln im Schulalltag immer wieder konkret einzuüben.

Im Laufe ihres Bildungsgangs und in altersgemäßen Schritten erkennen die Schülerinnen und Schüler den Wert der in der Verfassung verankerten Grundrechte, vor allem der Achtung der Menschenwürde, der Freiheitsrechte und der rechtlichen Gleichheit. Sie setzen sich mit Angriffen auf diese demokratischen Grundwerte auseinander und verinnerlichen die Notwendigkeit, sich für diese Werte stark zu machen und sie immer wieder zu verteidigen.

Das Erziehungsziel „Bekenntnis zum Geist der Demokratie“ wird in der Schule umgesetzt, indem die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen erwerben: Neben dem Verständnis von Politik und Gesellschaft und der Bereitschaft, verantwortungsbewusst als Bürgerin bzw. Bürger in der Demokratie mitzuwirken,<sup>62</sup> sind auch die Urteils- und Wertekompetenz unabdingbar und beeinflussen sich gegenseitig. Um an demokratischen sowie gesellschafts-politischen Prozessen Anteil nehmen zu können, muss eine ausreichende Befähigung zur Beurteilung der entsprechenden Sachverhalte vorhanden sein. Je gründlicher die Urteilsbildung erfolgt, desto angemessener, überlegter und wirksamer können die Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess teilnehmen. Die sogenannte Wertekompetenz beinhaltet, die ethischen Begründungen politischer Entscheidungen zu analysieren, Wertvorstellungen zu vergleichen, eigene demokratische Wertvorstellungen und Einstellungen zu entwickeln, diese zu vertreten, zu leben und gegebenenfalls auch zu verteidigen.

Der Verfassungsauftrag „Bekenntnis zum Geist der Demokratie“ beinhaltet nicht nur die Wertgebundenheit unserer demokratischen Ordnung, sondern fordert unter dem Begriff der wehrhaften Demokratie zugleich Abwehrbereit-

61 Victor Klemperer: LTI Notizbuch eines Philologen. Stuttgart: Philipp Reclam 25. Aufl. 2015, S. 26.

62 Man spricht hier im Allgemeinen von der Demokratiekompetenz.

schaft gegenüber radikalen bzw. extremistischen Einstellungen ein, die den Wertekatalog und die Verfassungsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Frage stellen. Aufgabe der Schule ist es auch, Jugendliche durch eine systematische Prävention so früh wie möglich gegen politischen Radikalismus bzw. Extremismus zu „immunisieren“.<sup>63</sup>

In ihrem präventiven Ansatz wendet Schule sich gleichermaßen gegen politischen Extremismus jedweder Couleur. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Welt- und Menschenbildern und mit freiheitsgefährdenden Gegenmodellen zur Demokratie die Notwendigkeit der Wertgebundenheit unserer demokratischen Staatsform erkennen. Um ein friedliches Miteinander zu garantieren, sind deshalb Konfliktfähigkeit wie auch Kompromissbereitschaft und die Kompetenz, Konflikte nach demokratischen Regeln zu lösen, nötig.

Die Heranwachsenden sollen im Laufe ihres Bildungsgangs die für Demokratiefähigkeit benötigten Kompetenzen daher systematisch erwerben.

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen Politik und Gesellschaft zu verstehen und zeigen Bereitschaft, verantwortungsbewusst als Bürgerin bzw. Bürger in der Demokratie mitzuwirken,
- erwerben die Fähigkeit zur Analyse von Sachverhalten in Politik und Gesellschaft und zur Einordnung in größere Zusammenhänge, um zu einem eigenständigen Urteil zu gelangen,
- prüfen vorliegende politische Entscheidungen und Urteile und fällen eigene politische Urteile,
- kennen die Möglichkeiten der politischen Beteiligung und beurteilen die Chancen ihrer erfolgreichen Anwendung in konkreten Situationen,
- bringen politik- und gesellschaftsbezogene Meinungen sowie Interessen ein und vertreten diese dabei reflektiert vor sich selbst und anderen,
- nehmen ihre Kontrollfunktion als Bürgerin oder Bürger in der Demokratie wahr und werden bei Fehlentwicklungen aktiv, um insbesondere durch die Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb einer Demokratie in die politische Auseinandersetzung einzugreifen.

<sup>63</sup> Vgl. hierzu z.B. Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsradikalismus. Beschlossen vom Ministerrat am 12. 01. 2009 sowie die Informationsportale der Bayerischen Staatsregierung: <https://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de> und <https://www.bayern-gegen-linksextremismus.bayern.de>.

## 2.6 Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk

GG: Präambel, Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 7  
BayVerf.: Art. 3, Art. 3a, Art. 131  
BayEUG: Art. 1, Art. 2

Gesetze,  
Verordnungen

*Die meisten fühlen sich mit irgendeiner Stadt, einem Dorf oder einer Region verbunden, zumeist dem Ursprungsort. Es scheint, als würden Menschen inmitten all der Wechsel und Veränderungen einen Anker werfen.*

Knut Petzold<sup>64</sup>

Heimat ist ganz allgemein verbunden mit dem Wunsch nach Zugehörigkeit, Einordnung, Gemeinschaft sowie Identität. Es handelt sich dabei um ein universelles Bedürfnis, dem sich kaum jemand entziehen kann.<sup>65</sup>

Der in diesem Kontext verwendete Begriff der „bayerischen Heimat“ findet durch den 1984 erweiterten Art. 3 bzw. 3a BayVerf eine Konkretisierung:

*Artikel 3: (1) Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.*

*(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. [...]*

*Artikel 3a: Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.*

Aus diesem Verfassungsartikel sowie dem ebenfalls einschlägigen Art. 141 BayVerf sind eine Reihe von Aufträgen zur Pflege und zum Schutz der bayerischen Heimat abzuleiten, die auch in engem Zusammenhang mit den Bildungs- und Erziehungszielen in Art. 131 BayVerf stehen – zumal sie explizit auch die kommenden Generationen in den Blick nehmen.

Zudem ist von Bedeutung, dass die bayerische Heimat hier im Kontext einer europäischen Ebene gesehen wird und es also durchaus ein Nebeneinander von Identitäten, beispielsweise einer regionalen, einer nationalen und einer supranationalen geben kann. Somit treten schon in der Verfassung verschiedene „Zugehörigkeitsebenen“ miteinander wechselseitig in Beziehung.<sup>66</sup> Eine Erziehung der Schülerinnen und Schüler *in der Liebe zur bayerischen Heimat*

<sup>64</sup> Knut Petzold zitiert in: Jana Hauschild: Heute hier morgen dort. In: Gehirn & Geist 12 (2015), 13-19, Zitat S. 17.

<sup>65</sup> Vgl. Verena Schmitt-Roschmann: Heimat. Neuentdeckung eines verpönten Gefühls. München: Gütersloher Verlagshaus 2010, S. 11.

<sup>66</sup> Geis, S. 1157.

*und zum deutschen Volk* meint daher auch, ihnen diese Zugehörigkeitsebenen bewusst zu machen. Im Zentrum des Bemühens steht dabei vor allem natürlich ein Verständnis der bayerischen Heimat im engeren Sinne, d. h. die Bindung an einen Raum von „Überschaubarkeit, Unverwechselbarkeit, Identität, Geborgenheit, Vertrautheit.“<sup>67</sup>

In einer gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.02.1981 formulieren beide Ministerien unter Berufung auf die bayerische Verfassung die zentralen Aufgaben der Heimatpflege und geben so eine thematische Orientierung für die Aktivitäten, mit denen Schule die Liebe zur bayerischen Heimat unterstützen und fördern kann.<sup>68</sup> Zum Gegenstand des Unterrichts werden damit regionale Formen des Lebensstils, der Musik und Festkultur, des Brauchtums sowie eine je eigene Sprachvarietät.<sup>69</sup>

Wenngleich die Entwicklung eines Heimat- und Traditionsbewusstseins ein in der Verfassung verankertes Ziel ist, so verträgt dieses Prinzip jedoch keine Übersteigerung. In der Verfassung wurde daher durch die Art und Weise der Formulierung Begrenzung geschaffen:

*Zum einen ist der geforderte Patriotismus föderalistisch gebrochen; Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk sind – den zweifach gestuften Loyalitäten des Staatsbürgers im Bundesstaat entsprechend – zusammenzubringen und stehen nicht etwa gegeneinander; in Zeiten der Einbindung Deutschlands in die überstaatliche Europäische Union wird man auch diese insofern einbeziehen können, als ihr gegenüber zwar (noch) nicht eine patriotische Gesinnung eingefordert werden kann, aber doch eine positive Grundhaltung zum Europäischen Integrationsprozess zu fördern ist (vgl. Art. 3a). Zum anderen ist der geforderte Patriotismus von vornherein mit dem Gedanken der Völkerversöhnung zum Ausgleich zu bringen; er hat also nichts Ausgrenzendes an sich [...].*<sup>70</sup>

Im schulischen Kontext lässt sich Heimat zusammenfassend als die Nahwelt bezeichnen<sup>71</sup> und diese stellt einen wichtigen Ansatzpunkt für alle aktuellen

67 Norbert Göttler: Neue Werte hinzufügen. Vorschläge für eine zeitgemäße Heimatpflege. In: Dialekte in Bayern. Handreichung für den Unterricht. 2. Aufl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.), München 2015, S. 376-385, Zitat S. 379: <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/dialekte-in-bayern>.

68 Vgl. Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten. Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1981 Nr. IV/2-7/92079 und Nr. I B 1-3003-1/1 geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. August 1986 Nr. IV/2a-K 4731-7/8 11 32 und Nr. I B 1-3003-1/1.

69 Vgl. dazu z. B. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Dialekte in Bayern. Handreichung für den Unterricht. München 2. Aufl. 2015. Außerdem KMBek „Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und Fächer“ vom 17. Juni 2014.

70 Vgl. Möstl, S. 972.

71 Vgl. Göttler, S. 379.

und künftigen Bemühungen um Integration dar. Positiv und ernsthaft gelebte Identifikation mit der eigenen Heimat und das Bemühen um den Erhalt und die Pflege von Sprache, Traditionen und Brauchtümern vermitteln Respekt auch vor der kulturellen Herkunft anderer. Damit sind sie auch ein wichtiger Faktor für gelebte kosmopolitische Toleranz.

In der reflektierten Auseinandersetzung mit der Heimat liegt für eine interkulturelle Schulkultur die Chance, Gemeinschaft und Identität und eben diese gegenseitige Toleranz auszubilden. Denn durch die aktive Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen historischen Wurzeln lernen sie die Besonderheiten ihrer Heimat kennen und sie zu pflegen. Sie entwickeln daraus eine Verantwortlichkeit für den Erhalt von Umwelt, Bräuchen und Traditionen.<sup>72</sup> Indem die Schülerinnen und Schüler sich mit dem heimatlichen Raum auseinandersetzen und diesen wertschätzen<sup>73</sup>, können sie ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber Heimat und Nation erwerben und sich auch für die Idee der europäischen Einigung einsetzen lernen.

Für die ganzheitliche Umsetzung dieses Bildungsziels müssen sowohl das Interesse an der Um- und Nahwelt der Heranwachsenden geweckt, als auch besondere Kompetenzen geschult werden, um Herz und Charakter zu bilden:

#### Die Schülerinnen und Schüler

- lenken den Blick auf ausgewählte Aspekte aus der Landes- und Regionalentwicklung auch über entdeckendes Lernen vor Ort, damit sie die außerschulische und lebensweltliche Relevanz von Bayern als geographischen, historischen, politischen und kulturellen Raum unmittelbar erfassen,
- begegnen in Exkursionen außerschulischen Lernorten, um ihre Bereitschaft zu fördern, das historische, landschaftliche und kulturelle Erbe<sup>74</sup> ihres Heimat- oder Lebensraums wertzuschätzen und zu pflegen,
- erkennen, u. a. auf Exkursionen, die Vielfalt von Natur und Kultur im Heimatraum,
- sind sich der Notwendigkeit bewusst, ökologisch bedrohte Räume – insbesondere in ihrer Erfahrungswelt – zu schützen, und tragen auf der Grundlage persönlicher Schlussfolgerungen in altersgerechter Weise zu umweltgerechtem und sozialverträglichem Verhalten im Heimatraum bei,
- erwerben umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf die historische Entwicklung Deutschlands und Europas,
- entwickeln Interesse für aktuelle politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Aspekte, mit denen insbesondere ihre Heimatregion, aber auch die Bundesrepublik Deutschland und Europa konfrontiert sind. In der Beschäftigung mit verschiedenen Themenbereichen dazu lernen sie u. a. auch politische sowie gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten kennen,

*Vgl. Fachlehrpläne der einzelnen Schularten sowie die FÜZ, insbesondere Kulturelle, Politische sowie Sprachliche Bildung → LehrplanPLUS*

72 Vgl. ebenda, S. 380.

73 Vgl. dazu z. B. das Projekt des Wertebündnis Bayerns: MundART WERTvoll: <https://www.wertebuendnis-bayern.de/projekte/projekt-mundart-wertvoll/>.

74 Zum kulturellen Erbe gehört auch das immaterielle Kulturerbe: <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/unesco-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe.html>.

- reflektieren in der Begegnung mit ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl deren allgemeine Relevanz als auch die Möglichkeit eines persönlichen Engagements<sup>75</sup>,
- verstehen die Bedeutung der Muttersprache, zu der auch die Dialekte zu zählen sind, als Bestandteil der Identität und damit die Wichtigkeit, deren Beherrschung zu vertiefen und sie kenntnisreich anzuwenden,
- besitzen ein Bewusstsein, dass Sprache in ihrer identitätsprägenden Funktion auch schützenswert ist,
- schätzen regionale Besonderheiten und Brauchtümer wert,
- tolerieren und respektieren das kulturelle Erbe Anderer,
- verstehen Fremdes auch als Bereicherung.

---

<sup>75</sup> Zum Ehrenamt vgl. Kap. 3.4, außerdem <https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbI/2015/02/kwmbI-2015-02.pdf>.

## 2.7 Bekenntnis zum Geist der Völkerverständigung

GG: Art. 9 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1  
BayVerf: Art. 3a, Art. 131 Abs. 3  
BayEUG: Art. 1

Gesetze,  
Verordnungen

*Heutzutage ist das Wichtigste zu lernen, wie man andere Völker versteht. Und zwar nicht nur deren Musik, sondern auch ihre Philosophie, ihre Haltung, ihr Verhalten. Nur dann können sich die Nationen untereinander verstehen.*

Helmut Schmidt <sup>76</sup>

Die Aufnahme dieses Bildungsziels in den Katalog der obersten Bildungsziele Bayerns lässt sich aus den Erfahrungen der Geschichte erschließen. Angesichts der Katastrophen des 20. Jahrhunderts, die u.a. aus einem fatalen, übersteigerten nationalstaatlichen Gedankengut entsprangen, muss die Völkerverständigung eine der obersten Zielsetzungen bleiben. Betrachtet man die aktuelle Entwicklung, z. B. hinsichtlich europäischer Einigungsprozesse in aktuellen politischen Fragen, in der die einzelnen europäischen Staaten vor der Herausforderung stehen, sich als ein geeintes Europa zu beweisen, zeigt sich die Aktualität von Völkerverständigung.

Die Verständigung aller Nationen ist von hoher Notwendigkeit, soll eine menschenwürdige Gegenwart und Zukunft gesichert werden. Kriegerische Auseinandersetzungen in weiten Teilen der Welt, Terrorismus und Krisen zeigen, wie fragil der Frieden offensichtlich ist, den wir insbesondere in Deutschland seit nunmehr gut 70 Jahren erfahren. Deshalb dürfen auch weiterhin nationale Interessensunterschiede und wirtschaftliche Gegensätze nicht zu militärischen Auseinandersetzungen führen. Vielmehr muss die Sicherung des Friedens das Bestreben aller sein. Dabei meint Frieden im Sinne der Verfassung einen Frieden in Freiheit und Würde unter Beachtung der Menschenrechte. Nur ein so verstandener Frieden kann zur Versöhnung der Völker führen. Freiheit und Menschenwürde stellen dabei die „obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft“ dar, die es zu schützen und zu verteidigen gilt.<sup>77</sup>

Es ist daher eine wesentliche Aufgabe der Schule, die Heranwachsenden für die Notwendigkeit und die Bedingungen eines friedvollen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der Nationen zu sensibilisieren. In diesem Prozess spielen Werte wie Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz eine herausragende Rolle. Interkulturelle Erziehung fördert dabei den Erwerb elementarer Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen sowie soziales Lernen.<sup>78</sup>

<sup>76</sup> Helmut Schmidt: Aber die bessere Welt finden Sie nur im Mythos. In: Die Zeit 47 (1985), S. 3: <http://www.zeit.de/1985/47/aber-diese-bessere-welt-finden-sie-nur-im-mythos/seite-3>.

<sup>77</sup> Vgl. Geis, S. 1157.

<sup>78</sup> Vgl. dazu auch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013: Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/1996\\_10\\_25-Interkulturelle-Bildung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf). Außerdem BLLV, VIA Bayern und WERTvoll Miteinander (Hrsg.): Leitfaden für die interkulturelle Schulentwicklung. München 2015: [https://www.bllv.de/fileadmin/Dateien/Land-PDF/Initiativen/Wertvoll\\_miteinander/Leitfaden\\_Online\\_FIN\\_150804.pdf](https://www.bllv.de/fileadmin/Dateien/Land-PDF/Initiativen/Wertvoll_miteinander/Leitfaden_Online_FIN_150804.pdf).



Sie trägt dazu bei, einen anderen Menschen in seiner Eigenart zu akzeptieren und auf ihn zuzugehen.

Um ein friedliches Miteinander zwischen den Einzelnen und zwischen Nationen zu fördern, müssen Schülerinnen und Schüler verschiedene Kompetenzen erwerben:

#### Die Schülerinnen und Schüler

- besitzen Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Kulturen, Religionen und Gesellschaften,
- nehmen Schule selbst als interkulturellen Begegnungsort wahr,
- interagieren aufgeschlossen, höflich und situationsgerecht mit ihren Kommunikationspartnern im Bewusstsein kultureller Gemeinsamkeiten und Unterschiede, vor allem in Bezug auf Umgangsformen,
- hinterfragen kritisch gängige Vorurteile und Klischees,
- zeigen auf der Basis von grundlegenden Kenntnissen über die Lebenswelt und Lebensweise in anderen Ländern sowie sozio-kultureller und historischer Zusammenhänge Verständnis für fremde Verhaltensmuster und Normen, begegnen ihnen aufgeschlossen und setzen sich altersangemessen mit ihren eigenen Einstellungen auseinander,
- vergleichen unterschiedliche Lebensumstände in Räumen unterschiedlichen Entwicklungsstandards und zeigen Verständnis und Toleranz für andere Kulturen und Lebensweisen der Einen Welt, z. B. auf Reisen oder im Schüleraustausch,
- verstehen, dass internationale Kontakte und Beziehungen für die eigene Lebensgestaltung zusätzliche Handlungsspielräume und Chancen eröffnen, und sind dadurch bereit, sich persönlich einzubringen (z. B. im Rahmen eines Jugendaustauschs oder einer Städtepartnerschaft),
- begreifen die Friedenssicherung und die Menschenrechte als notwendige Leitprinzipien politischen Handelns,
- begreifen die Idee eines geeinten Europas sowie dessen gemeinsame kulturelle Wurzeln aus Christentum, Humanismus und Aufklärung,
- treten in ihrem Lebensbereich für die Versöhnung der Völker und für eine Politik des Friedens sowie der Gerechtigkeit ein und tragen nach ihren Möglichkeiten dazu bei.

*Vgl. Grundlegende Kompetenzen, Fachprofile der einzelnen Schularten sowie die FÜZ, insbesondere BNE, Interkulturelle, Politische, Sprachliche und Soziale Bildung → LehrplanPLUS*

### 3 Der LehrplanPLUS: eine an den gesellschaftlichen Herausforderungen orientierte Interpretation von Art. 131 BayVerf für die Schule

Die Gesellschaft der Bundesrepublik hat sich in den letzten Jahrzehnten u. a. auch aufgrund zunehmend dynamischer Globalisierungsprozesse stark gewandelt. Dieser Wandel spiegelt sich beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt, in der Zusammensetzung der Gesellschaft sowie in den sich verändernden Familienstrukturen wider und wird meist mit Schlagworten wie Flexibilisierung, Heterogenität und Individualisierung charakterisiert. Konkret in Hinblick auf Schule bilanziert der Bildungsforscher Jürgen Oelkers:

*Kindheit und Jugend haben sich in den letzten 15 bis 20 Jahren stärker und schneller verändert als in allen Jahrzehnten seit dem Zweiten Weltkrieg. Schülerinnen und Schüler wachsen heute mit dem Internet und den sozialen Medien auf, die Lebensentwürfe folgen persönlichen Idealen, die Mobilität ist hoch und die Bindekräfte traditioneller Institutionen wie Kirchen oder Vereine nehmen weiter ab. Dieser Wandel hat unmittelbare Folgen für die Bildung. Es ist daher mehr denn je eine Aufgabe der Schulen, die Heranwachsenden auf diese vielfältigen neuen Herausforderungen vorzubereiten, sie zu stärken und zu mündigen Bürgern auszubilden.*<sup>79</sup>

#### 3.1 Gerechter Zugang zu Bildungschancen – Inklusion und Integration als Zukunftsaufgaben

Zum 26. März 2009 trat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)<sup>80</sup> in Deutschland in Kraft. Die Länder in ihrer Kultushoheit haben demnach gemäß Art. 24 Abs. 2b sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“<sup>81</sup>

*Inklusion →  
LehrplanPLUS*

In Bayern wurde diese Forderung durch das überarbeitete Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) vom 20. Juli 2011 umgesetzt. In Art. 2 Abs. 2 BayEUG heißt es diesbezüglich: „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ In Ergänzung dazu heißt es in Art. 30b Abs. 1 BayEUG: „Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“<sup>82</sup> Somit ist Inklusion

<sup>79</sup> Jürgen Oelkers, Bildung in Deutschland, S. 4.

<sup>80</sup> Vgl. [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf;jsessionid=CA5FB0AFA2BF830FF591CE77C9D81665?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf;jsessionid=CA5FB0AFA2BF830FF591CE77C9D81665?__blob=publicationFile).

<sup>81</sup> Vgl. dazu auch Art. 118a BayVerf: Menschen mit Behinderungen.

<sup>82</sup> Vgl. zum rechtlichen Rahmen der Inklusion an der allgemeinen Schule außerdem insbesondere BayEUG Art. 30a, Abs. 3-5 sowie Art. 30b und Art. 41.

eine verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten, deren Umsetzung im bayerischen Bildungswesen sich schrittweise für alle Förderschwerpunkte entwickelt.<sup>83</sup>

**Integration →**  
**LehrplanPLUS**

Aktuelle Studien belegen, dass immer noch Zusammenhänge zwischen der sozialen Herkunft und den Schulleistungen von Kindern bestehen.<sup>84</sup> So gibt es Hinweise darauf, dass der kulturelle, ökonomische und soziale familiäre Hintergrund Einfluss auf Schülerleistungen, Schulnoten sowie Eignungsgutachten haben kann. Neben diesen sogenannten primären Effekten kann sich die soziale Herkunft auch indirekt auf die Bildungschancen eines Kindes auswirken. Man spricht dann von den sekundären Effekten, beispielsweise wenn sie, unabhängig von den erbrachten Leistungen des Heranwachsenden, auf Schullaufbahnentscheidungen Einfluss nehmen.

Im Kontext von Bildungsgerechtigkeit besteht eine wesentliche Aufgabe von Schule deshalb darin, alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zu fördern. Der LehrplanPLUS steht in diesem Verständnis, indem bei seiner Konzeption u. a. darauf geachtet wurde, die Durchlässigkeit im Schulsystem zu gewährleisten, um Brüche in der individuellen Bildungsbiographie zu vermeiden. So gelingt es, dass Bildungsgänge aufeinander aufbauen und untereinander anschlussfähig sind, sodass Schülerinnen und Schüler leichter ihren persönlich passenden Bildungsweg gehen können. Auch die Kompetenzorientierung des LehrplanPLUS' zielt darauf ab, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistungsheterogenität besser unterstützen zu können, da z. B. durch unterschiedliche Aufgabenniveaus eine größere Binnendifferenzierung und Förderung möglich ist.<sup>85</sup>

83 Die Förderschwerpunkte umfassen: Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung.

Weiterführende Informationen zum Thema Inklusion in Bayern u.a. bei <http://www.km.bayern.de/inklusion> sowie ISB-Portal „Inklusion und Schule“: <http://www.inklusion.schule.bayern.de/home> und <http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/paedagogik-didaktik-methodik/inklusion>.

84 Vgl. dazu z. B. das Kapitel D - Bildungsgerechtigkeit, D1 Soziale Herkunft im Bildungsbericht Bayern 2015. Hrsg. vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, S. 208.

85 Zum Thema Integration vgl. <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schul-leben/integration-und-sprachfoerderung.html> sowie die ISB-Seiten: <http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/migration-interkulturelle-kompetenz> und <http://www.kompetenz-interkulturell.de>.

Außerdem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.): Mit Sprache fördern. Friedberg: Brigg 2013/14.

### 3.2 Vermittlung künstlerisch-kultureller Grundlagen und Erziehung zur interkulturellen Kompetenz

Von den obersten bayerischen Bildungszielen geht die Forderung aus, nicht nur den Erwerb von Wissen und Können an den Schulen zu ermöglichen, sondern auch Herz und Charakter zu bilden. Deshalb gehört zur Entfaltung einer ganzheitlichen Persönlichkeit auch die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst.<sup>86</sup> Neben sprachlicher Bildung als „Schlüssel zum Welt- und Selbstverständnis sowie zentralem Mittel zwischenmenschlicher Verständigung“<sup>87</sup> verbessert auch kulturelle Bildung „die Bedingungen für eine gelingende Biografie und ermöglicht den Erwerb kognitiver und kreativer Kompetenzen.“<sup>88</sup> Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zur emotionalen, sozialen und psychologischen Entwicklung aller Heranwachsenden – und stellt damit eine Grundbedingung für gesellschaftliche Teilhabe dar.<sup>89</sup>

*Kulturelle Bildung → LehrplanPLUS sowie Kap. 2.3*

Kulturelle Bildung bezeichnet „den Lern- und Ausbildungsprozess des Menschen mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft im Medium der Künste und ihrer Hervorbringungen.“<sup>90</sup> Durch die Auseinandersetzung mit der Bildenden Kunst, Literatur, Musik, den darstellenden Künsten (beispielsweise Theater, Film und Tanz), den angewandten Künsten wie Design und Architektur sowie ihren vielfältigen Kombinationsformen erwerben Schülerinnen und Schüler nicht nur einen Zugang zu Kunst und Kultur, sondern eröffnen sich auch weitere Ausdrucks- und Verständigungsmöglichkeiten jenseits der konventionellen Kommunikationsformen von Wort und Schrift. Durch das Bewusstsein für künstlerisches Schaffen lernen die Heranwachsenden die Bedeutung kultureller Leistungen in Gegenwart und Vergangenheit (Brauchtum) kennen, wodurch die Voraussetzung für deren Wertschätzung und Pflege geschaffen wird.

Auch zeigt sich, dass neben der Förderung des Wahrnehmungs- und Erkenntnisvermögens<sup>91</sup> künstlerisch-kulturelle Bildung häufig zur Weiterentwicklung von Persönlichkeitsmerkmalen wie beispielsweise Kreativität, Disziplin, Frustrationstoleranz, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit für Neues beiträgt. Diese

86 Vgl. dazu UNESCO: Leitfaden für kulturelle Bildung (Road Map for Arts Education) UNESCO-Weltkonferenz für kulturelle Bildung: Schaffung kreativer Kapazitäten für das 21. Jahrhundert Lissabon, 6. bis 9. März 2006, S. 3.: [http://www.unesco.at/bildung/kulturbildung\\_roadmap\\_de.pdf](http://www.unesco.at/bildung/kulturbildung_roadmap_de.pdf).

87 KMBek „Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und Fächer“ vom 17. Juni 2014, S. 1.

88 Empfehlungen der KMK zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013, S. 2: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluessel/2007/2007\\_02\\_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluessel/2007/2007_02_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf).

89 Vgl. Sven Scherz-Schade: Facetten und Aufgaben kultureller Bildung: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/59913/facetten-und-aufgaben?p=all>.

90 Karl Erment: Was ist kulturelle Bildung? 2009: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung>.

91 Vgl. Stefan Krimm: Ästhetische Bildung – eine Zukunft voller Möglichkeiten. In: Politische Studien, Heft 385, September/ Oktober 2002, S. 24-27, hier S. 25f. Außerdem Ästhetische Bildung, Fußnote 56.

Merkmale wiederum sind von hoher gesellschaftlicher Relevanz – sowohl auf privater als auch auf beruflicher Ebene.<sup>92</sup>

**Interkulturelle Bildung** →  
LehrplanPLUS  
sowie Kap. 2.1,  
2.2, 2.5, 2.6, 2.7

In einer zunehmend heterogenen Gesellschaft kommt nicht zuletzt der interkulturellen Bildung ein hohes Maß von Bedeutung zu. Sie gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen erwerben, um ein kultursensibles und friedvolles Miteinander zu ermöglichen.<sup>93</sup> Interkulturelle Bildung beinhaltet z. B., andere religiöse Kulturen im schulischen Kontext zu thematisieren, wodurch sich Teilnahme- und Teilhabechancen für alle eröffnen.<sup>94</sup> Das wertschätzende Bewusstsein für die eigene und für andere Kulturen ermöglicht einen offenen, toleranten sowie respektvollen Umgang miteinander und fördert das Verständnis für fremde und kulturspezifische Vorstellungen und Verhaltensweisen.

92 Vgl. Empfehlungen der KMK zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung, S. 6f., und Scherz-Schade (2009), S. 2f. sowie Kulturelle Bildung als übergreifendes Erziehungsziel im LehrplanPLUS.

93 Vgl. Interkulturelle Bildung im LehrplanPLUS.

94 Vgl. dazu: Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013, S. 2f.: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1996/1996\\_10\\_25-Interkulturelle-Bildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf).

### 3.3 Werteerziehung als übergeordnetes Ziel schulischer Bildung und Erziehung

Werte sind eine unverzichtbare Grundlage und Orientierungshilfe für ein friedliches, humanes und erfolgreiches Zusammenleben der Menschen. Sie sind das Fundament einer jeden Gesellschaft und daher ist Werteerziehung – vom dezidierten Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 131 Abs.1 BayVerf ausgehend – auch eine zentrale Aufgabe von Schule.

Die Schülerinnen und Schüler begegnen in einer offenen und globalisierten Gesellschaft einer Vielfalt von Sinnangeboten und Wertvorstellungen, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Leitperspektive ist dabei immer die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen. Ziel der Werteerziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg hin zu selbstständigen, verantwortlich und reflektiert handelnden Persönlichkeiten zu begleiten, um so dauerhaft ein demokratisches und friedvolles Miteinander aller Gruppierungen in unserer Gesellschaft zu sichern.

Werteerziehung ist Aufgabe aller Fächer und deshalb lassen sich auch in sämtlichen Bildungs- und Erziehungszielen Bezüge zur Werteerziehung aufzeigen. Werteerziehung geht nicht nur alle Lehrkräfte, sondern die gesamte Schulgemeinschaft an. Sie benötigt eine auf Werten fußende und bewusst gelebte Schulkultur, die allen Beteiligten Orientierung für das Urteilen, Entscheiden und Handeln gibt.

Diese Verständigung auf gemeinsame Werte stellt eine große Herausforderung für die Schulgemeinschaft dar. Vor dem Hintergrund einer offenen, pluralistischen Gesellschaft ist ein enger und festgefügtter Wertekanon nicht mehr ohne Weiteres gegeben. Abstrakt formulierte Bildungsziele wie beispielsweise „Das Gute, Wahre und Schöne“ (s. o. Kap. 2.3) müssen pädagogisch interpretiert und konkretisiert werden. Im Rahmen der Initiative „Werte machen stark.“ haben sich Schulen beispielsweise auf die Förderung folgender ganz unterschiedlicher personaler Grundkompetenzen konzentriert, die die Bandbreite schulischer Werteerziehung illustrieren können: Toleranz/Respekt, Disziplin, Selbstständigkeit, Höflichkeit, Zivilcourage, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität, Teamfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Gerechtigkeitssinn/Fairness, Zuverlässigkeit/Pünktlichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft.

Gerade im aktuellen Kontext von Zuwanderung und im Hinblick auf eine gelingende Integration von Flüchtlingen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist eine Verständigung über solche personale Grundkompetenzen und die im Grundgesetz verankerten Grundwerte von Staat und Gesellschaft unabdingbar. Vor diesem Hintergrund leistet die schulische Werteerziehung auch in einer pluralen Gesellschaft einen maßgeblichen Beitrag zur Sozialisation der Schülerinnen und Schüler.

Erfolgreiche Werteerziehung an Schulen fußt auf verschiedenen Gelingensfaktoren. Einer davon ist die Rolle der Lehrkraft, da Wertebildung immer auch

Lernen durch Identifikation mit einem Vorbild bzw. Lernen am Modell bedeutet. Die grundsätzliche Bejahung der Werteerziehung durch die Lehrkräfte ist deshalb ebenso wichtig und notwendig wie ein reflektierter Umgang mit ihrer eigenen Vorbildfunktion.<sup>95</sup>

Ein anderer wesentlicher Aspekt für den Erfolg der Werteerziehung ist eine wertorientierte und lebendige Schulkultur<sup>96</sup>, die mit folgenden Empfehlungen unterstützt werden kann:

- *In allen Fächern sollten über die Unterrichtsmethoden (vom selbsttätigen Lernen über die Gruppenarbeit bis zum Projektlernen) Möglichkeiten zu prosozialen Verhaltensweisen und zur Reflexion über die eigenen Werteinstellungen eröffnet werden.*
- *In allen Fächern sollte eine Lehr-Lern-Kultur praktiziert werden, die den ‚offiziellen‘ Werteorientierungen entspricht und dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Zugehörigkeit Beachtung schenkt.*
- *Das Schulleben sollte bewusster als Praxisfeld für wertorientiertes Handeln und zum Aufbau von Empathie genutzt und erfahren werden.*
- *In allen Schulfächern sollten die Inhalte auf wertrelevante Aspekte hin befragt und diese dann angesprochen werden.*
- *Das Schulleben sollte bewusster als Praxisfeld für wertorientiertes Handeln und zum Aufbau von Empathie genutzt und erfahren werden.*
- *In Unterricht und Schulleben sollte jeder Schüler/jede Schülerin Erfolgserlebnisse haben können, die sein/ihr Gefühl für Selbstwirksamkeit und Leistungsfähigkeit entfalten helfen.*
- *In Schule und Unterricht sollen verhaltenssichernde Regeln und Ordnungen entwickelt und unbedingt eingehalten werden, die – jenseits aller ‚Ethiken‘ christlicher, buddhistischer, islamischer, liberalistischer oder materialistischer Provenienz – im Sinne einer Minimaethik prinzipielle Bedeutung beanspruchen können und allgemein verbindlich sein müssen (vgl. formale Prinzipien: das Prinzip der Verallgemeinerbarkeit, das Prinzip der Gleichbehandlung, das Prinzip der Fairness; inhaltliches Prinzip: das Prinzip der Humanitätsförderung).<sup>97</sup>*

Das „Wertebündnis Bayern“, eine von der Bayerischen Staatsregierung initiierte Stiftung unter Beteiligung verschiedener Akteure der Zivilgesellschaft, möchte Schulen in Themen der Wertorientierung und -bildung unterstützen.

95 Vgl. dazu auch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 08.03.2016, Drucksache 17/10383 „Spracherwerb und Werteerziehung als Schlüssel für Bildung und Erziehung: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000007000/0000007366.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000007000/0000007366.pdf).

96 Vgl. dazu auch: Werte bilden: Impulse zur wertbasierten Schulentwicklung. Hrsg. vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. München: Brigg-Pädagogik 2013.

97 Werner Wiater: Wertorientierung aus der Perspektive des lernenden Subjekts. In: Matthes, Eva (Hrsg.): Werte orientierter Unterricht – eine Herausforderung für die Schulfächer. Donauwörth 2004, S. 61–63.

Das Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, „unsere jüdisch-christlich und humanistisch geprägte Wertebasis unter Mitwirkung möglichst vieler gesellschaftlicher Kräfte verstärkt in unserem Gemeinwesen zu verankern“<sup>98</sup>, und bietet auf vielen Ebenen die Möglichkeit, sich zu engagieren. Auf einige Projektbeispiele wurde in den Fußnoten der vorangegangenen Kapitel bereits verwiesen (z. B. Kap. 2.6 und 2.7).

---

<sup>98</sup> Wertebündnis Bayern. Bündnispapier: <http://www.wertebuendnis-bayern.net/wp-content/uploads/2015/09/Anlage-zur-Satzung-B%C3%BCndnispapier-Werteb%C3%BCndnis.pdf>.



### 3.4 Ehrenamtliches Engagement von Schülerinnen und Schülern

**Politische Bildung, Werteerziehung; Soziales Lernen** → LehrplanPLUS sowie Kap. 2.2, 2.4, 2.5, 2.7

Mit Art. 117 BayVerf formuliert die Bayerische Verfassung einen elementaren moralischen Appell an die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates, nämlich Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit zu zeigen.<sup>99</sup>

*„1Der ungestörte Genuß der Freiheit für jedermann hängt davon ab, daß alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen erfüllen.1Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“*

In diesem Artikel spiegelt sich das Anliegen wider, alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns zu ermahnen, dass Staat und Gesellschaft und somit unsere Demokratie nur gelingen können, wenn die Grundrechte und -pflichten der Verfassung von allen beherzigt werden und alle sich dem Gelingen der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Dazu gehört insbesondere auch die Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes, zu der Art. 121 BayVerf die Einwohner Bayerns verpflichtet.<sup>100</sup>

Hierbei ist Schule als wichtiger Ort der demokratischen Sozialisation (vgl. hierzu insbesondere Kap. 2.5) in besonderer Weise gefordert, wobei sich Lernen von Demokratie und Einüben demokratischer Verhaltensweisen nicht allein auf den Sozialkundeunterricht beschränken darf, sondern Aufgabe aller Fachlehrkräfte ist. Schule kann beispielsweise „Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich an der Gestaltung ihres Schulalltags zu beteiligen und so Erfahrungen in realen Partizipationsprozessen zu sammeln“<sup>101</sup>, so z. B. in der SMV-Arbeit oder in Streitschlichterprojekten. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler in gemeinsamen Projekten von Schulen und kooperierenden (zivilgesellschaftlichen) Organisationen lernen, Verantwortung zu übernehmen und dadurch an praxisbezogenen Beispielen lernen und verinnerlichen, welche Chancen, aber auch Pflichten ihnen die Demokratie bietet.<sup>102</sup> Die Integration von freiwilligem Engagement in den Unterricht bezeichnet man als „Service Learning“ oder auch „Lernen durch Engagement“. Beispiele hierfür sind u. a. Eine-Welt- und Partnerschaftsprojekte mit Schulen in anderen Ländern oder Denkmalpflegeprojekte am heimischen Ort.<sup>103</sup>

99 Vgl. Amadeus Wolff und Franz Lindner: Art. 117 [Treuepflicht]. Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. München: C. H. Beck 2009, S. 845-847, hier 845f.

100 Vgl. zum Ehrenamt – Bürgerschaftliches Engagement z.B. <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt> und <http://www.ehrenamt.bayern.de>. Siehe auch Informationen zum Freiwilligen Sozialen Jahr <http://www.stmas.bayern.de/lfsj/index.php>.

Ehrenamtliches freiwilliges Engagement sollte von der Schule honoriert werden, indem dieses z.B. im Jahreszeugnis nachgewiesen wird. Vgl. dazu: <http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3271/schule-wuerdigt-ehrenamtliche-taetigkeit-und-freiwilliges-engagement.html>.

101 Grundsatzpapier des „Runden Tisches Bürgerschaftliches Engagement“. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. München 2010, S. 17: [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/ehrenamt/grundsatzpapier\\_ehrenamt.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/ehrenamt/grundsatzpapier_ehrenamt.pdf).

102 Vgl. ebenda.

### 3.5 Medienbildung/Digitale Bildung

Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Medienbildung/Digitalen Bildung gerecht zu werden, findet sich ihre Verankerung als schulart- und fächerübergreifendes Bildungsziel aller bayerischen Schularten im LehrplanPLUS<sup>104</sup>. In einer Zeit, in der Medien zu einem zentralen und allgegenwärtiger Bestandteil unserer Welt geworden sind, müssen Heranwachsende frühzeitig im Umgang mit ihnen geschult werden. So beeinflussen die Kommunikations- und Massenmedien z. B. wesentlich die öffentliche Meinungsbildung, gestalten politische Prozesse mit und entscheiden über Art und Umfang gesellschaftlicher Teilhabe.<sup>105</sup> Ebenso wichtig ist die Befähigung junger Menschen, sich in der digitalisierten Welt zurechtzufinden. Deshalb stellt die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg im Arbeitsleben dar.<sup>106</sup> Folglich erweist sich die Medien- und digitale Bildung als ein wichtiger Aspekt der Allgemeinbildung<sup>107</sup> und wird heute neben Rechnen, Schreiben und Lesen als vierte Kulturtechnik gesehen.<sup>108</sup>

In Studium und Beruf haben sich insbesondere digitale Medien zu einem unverzichtbaren und selbstverständlichen Arbeitsmittel entwickelt. Für Heranwachsende ist es daher unabdingbar, über Computerfertigkeiten und entsprechende Kompetenzen zu verfügen, wie z. B. das selbstständige Aneignen von Wissen oder die Fähigkeit zur Filterung und Bewertung von Informationen. Deshalb erscheint Bildung ohne Medienbildung heute kaum mehr denkbar, weshalb das Lernen mit und über Medien sowie die Förderung der Medienkompetenz in allen Jahrgangsstufen und Schularten zum Bildungsauftrag der Schulen gehört.<sup>109</sup> Insbesondere digitale Medien und Werkzeuge bieten im schulischen Bereich „vielfältige Möglichkeiten für eine zeitgemäße Lehr- und Lernkultur, eröffnen vollkommen neue Bildungschancen und unterstützen In-

*Medienbildung/  
Digitale Bildung,  
Ökonomische  
Verbraucher-  
bildung →  
LehrplanPLUS  
sowie Kap. 2.5, 2.7*

103 Vgl. dazu: Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern (Hrsg.): Engagiert in Bayern. Nürnberg 2011, S. 55ff. Zum Service Learning vgl. u. a. <http://www.servicelearning.de>.

104 Damit folgt Bayern dem Beschluss der KMK zur Medienbildung in der Schule vom 08. März 2012. Vgl. dazu Medienbildung im LehrplanPLUS. Außerdem Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur. Die Zukunftsstrategie der Bayerischen Staatsregierung. München 2016: [https://www.km.bayern.de/epaper/Digitale\\_Bildung\\_in\\_Schule\\_Hochschule\\_Kultur/index.html](https://www.km.bayern.de/epaper/Digitale_Bildung_in_Schule_Hochschule_Kultur/index.html).

Der vorliegende Abschnitt zu Medienbildung/Digitale Bildung wurde in Kooperation mit Dr. Vera Haldenwang, Referat Medienbildung ISB, erarbeitet.

105 Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz: Medienbildung in der Schule vom 08. März 2012, S. 4: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2012/2012\\_03\\_08\\_Medienbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf).

106 Vgl. Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur – Die Zukunftsstrategie der Bayerischen Staatsregierung. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. München 2016, S. 8: [http://www.km.bayern.de/download/13284\\_stmbw\\_digitalebildung\\_2016.pdf](http://www.km.bayern.de/download/13284_stmbw_digitalebildung_2016.pdf).

107 KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012; Az.: III.4-5 S 1356-3.18725: [https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2015/03/KMBek\\_Medienbildung\\_2012.pdf](https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2015/03/KMBek_Medienbildung_2012.pdf).

108 Vgl. Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur (2016), S. 8.

109 Vgl. KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012: 2.2 Aufgaben.

klusion, Integration, Begabtenförderung, die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung sowie die berufsbegleitende Weiterbildung.“<sup>110</sup>

Neben den zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten digitaler Medien sind mit ihnen aber auch nicht zu unterschätzende Risiken verbunden, die u. a. mit ihrer Allgegenwärtigkeit zusammenhängen. Dies betrifft die Gesellschaft ebenso wie jeden Einzelnen und bezieht sich auf Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Urheberrechte sowie den Schutz der Privatsphäre.<sup>111</sup> Fälle von Cybermobbing, leicht zugängliche jugendgefährdende Inhalte sowie Internet- oder Computerspielsucht sind Beispiele weiterer möglicher Fehlentwicklungen digitaler Medien, denen durch eine umfassende Medienerziehung entgegengewirkt werden muss.

Die Förderung der Medienbildung muss daher mit einer Schulung von Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Werteorientierung, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit, Lesekompetenz, aber auch der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Heranwachsenden einhergehen.<sup>112</sup> Damit dient sie der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, dass Kinder und Jugendliche<sup>113</sup>

- *Medien kennenlernen,*
- *Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,*
- *Medien anwenden und reflektieren lernen,*
- *die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,*
- *Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.*

Um der wachsenden Bedeutung Digitaler Bildung gerecht zu werden, wird das Bayerische Staatsministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultus im Rahmen der Zukunftsstrategie „Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur“ verstärkt dazugehörige schulische Handlungsfelder stärken. Die Plattform mebis bietet z. B. hierbei Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern wertvolle Unterstützung.

<sup>110</sup> Zukunftsstrategie Bayern Digital. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, München 2015, S. 79: [http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwivt/Themen/Medien/Dokumente/2015-07-27-Zukunftsstrategie-BAYERN-DIGITAL.pdf](http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Themen/Medien/Dokumente/2015-07-27-Zukunftsstrategie-BAYERN-DIGITAL.pdf). Außerdem Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur (2016), S. 7.

<sup>111</sup> Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz: Medienbildung in der Schule vom 08. März 2012, S. 3: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2012/2012\\_03\\_08\\_Medienbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf). Außerdem Norbert Neuss: Was heißt heute Medienkompetenz? In: Schüler Wissen für Lehrer, Online\_Offline (2011), S. 12-14.

<sup>112</sup> Vgl. Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur (2016), S. 9f.

<sup>113</sup> Hier und im Folgenden: KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2012.

## 4 Literaturverzeichnis

### Rechtliche Grundlagen, Bekanntmachungen und Vereinbarungen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: <https://www.bundestag.de/grundgesetz>

Verfassung des Freistaates Bayern: [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de) > BayVerf

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632) BayRS 2230-1-1-K: [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de) > BayEUG

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 29. Juni 1984: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/1984/11/gvbl-1984-11.pdf>

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 15.11.2013: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/GVBl/2013/2013\\_21/GVBL-2013-21%20S.%20638%2016-15140.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/GVBl/2013/2013_21/GVBL-2013-21%20S.%20638%2016-15140.pdf).

Heimatspflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus<sup>1</sup> und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1981 Nr. IV/2-7/92079 und Nr. I B 1-3003-1/1 geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. August 1986 Nr. IV/2a-K 4731-7/8 11 32 und Nr. I B 1-3003-1/1.

KMBek „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 24.10.2014; Az.: III.4-5 S 1356-3.18725.

KMBek „Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und Fächer“ vom 17. Juni 2014; Az.: VI. 4-5 S 4402.5-6a.9 171.

Bundesverfassungsgericht: [http://www.bverfg.de/er/20150819\\_1bvr238811.html](http://www.bverfg.de/er/20150819_1bvr238811.html).

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICESCR/icescr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf).

Kultusministerkonferenz (Hrsg.):

- Beschluss der Kultusministerkonferenz: Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern heute. Fachleute für das Lernen, Beschluss vom 5.10.2000: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_10\\_05-Aufgaben-Lehrer.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_10_05-Aufgaben-Lehrer.pdf).
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2007/2007\\_02\\_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf).
- Beschluss der Kultusministerkonferenz: Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1996/1996\\_10\\_25-Interkulturelle-Bildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf).
- Beschluss der Kultusministerkonferenz: Medienbildung in der Schule. Beschluss vom 08. März 2012: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2012/2012\\_03\\_08\\_Medienbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf).

- Beschluss der Kultusministerkonferenz: Zur Stellung des Schülers in der Schule. Beschluss vom 25.05.1973: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1973/1973\\_05\\_25\\_Stellung\\_Schueler.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf).
- Bonner Erklärung vom 03.12.2003. Gemeinsame Erziehungsverantwortung in Schule und Elternhaus stärken: [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2003/bonner\\_20erkl\\_E4rung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2003/bonner_20erkl_E4rung.pdf).
- Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Erläuterungen zur Konzeption und Entwicklung vom 16.12.2004: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Bildungsstandards-Konzeption-Entwicklung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Bildungsstandards-Konzeption-Entwicklung.pdf).

## Sekundärliteratur

- Adorno, Theodor W.: Theorie der Halbbildung. In: ders. Gesammelte Schriften Band 8. Soziologische Schriften I. 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag 2015.
- Appelt, Dieter; Siege, Hannes: Konzeptionelle Grundlage des Orientierungsrahmens. In: Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Hrsg. von der Kultusministerkonferenz, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Engagement Global. 2. Aufl. Bonn 2015.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Gemeinsam Verantwortung tragen. Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. München 2012: [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/kinderbetreuung/bildungsleitlinien\\_barrierefrei.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/bildungsleitlinien_barrierefrei.pdf).
- Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Grundsatzpapier des „Runden Tisches Bürgerschaftliches Engagement“. München 2010: [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/ehrenamt/grundsatzpapier\\_ehrenamt.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/ehrenamt/grundsatzpapier_ehrenamt.pdf).
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.):
- Dialekte in Bayern. Handreichung für den Unterricht. München 2. Aufl. 2015: <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/dialekte-in-bayern>.
  - Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur. Die Zukunftsstrategie der Bayerischen Staatsregierung. München 2016: [http://www.km.bayern.de/epaper/Digitale\\_Bildung\\_in\\_Schule\\_Hochschule\\_Kultur/index.html](http://www.km.bayern.de/epaper/Digitale_Bildung_in_Schule_Hochschule_Kultur/index.html).
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren (Hrsg.): Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsradikalismus vom 12. Januar 2009.
- Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Hrsg.): Zukunftsstrategie Bayern Digital. München 2015: [http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwivt/Themen/Medien/Dokumente/2015-07-27-Zukunftsstrategie-BAYERN-DIGITAL.pdf](http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Themen/Medien/Dokumente/2015-07-27-Zukunftsstrategie-BAYERN-DIGITAL.pdf).

- Bieri, Peter: Wie wäre es, gebildet zu sein? In: Bildung ist mehr. Potentiale über Pisa hinaus. Hrsg. von Rolf Göppel [u. a.]. Heidelberg: Mattes 2008, S. 13-21.
- BLLV, VIA Bayern und WERTvoll Miteinander (Hrsg.) Leitfaden für die interkulturelle Schulentwicklung. München 2015:  
[https://www.bllv.de/fileadmin/Dateien/Land-PDF/Initiativen/Wertvoll\\_miteinander/Leitfaden\\_Online\\_FIN\\_150804.pdf](https://www.bllv.de/fileadmin/Dateien/Land-PDF/Initiativen/Wertvoll_miteinander/Leitfaden_Online_FIN_150804.pdf).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1976.
- Breit, Gotthart; Schiele Siegfried (Hrsg.): Werte in der politischen Bildung. Bonn: Bundes-zentrale für politische Bildung 2000.
- Detjen, Joachim: Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland. München: Oldenbourg 2. Aufl. 2013.
- Edler, Kurt: Demokraten fallen nicht vom Himmel! Wie Schule zu einem demokratischen Zusammenleben beitragen kann. Ein Kommentar: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/zukunft-bildung/174626/demokraten-fallen-nicht-vom-himmel?p=all>.
- Ermert, Karl: Was ist kulturelle Bildung?: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung>.
- Eyrainer, Jörg: Brauchen wir Kompetenzen in der Bildung? Eine Antwort aus Sicht des bayerischen Gymnasiums. In: Schulverwaltung H. 2 (2012), S. 34-37.
- Flash, Kurt: Was ist Gott? Das Buch der 24 Philosophen. 2. Aufl. München: C.H. Beck 2011.
- Füssel, Hans-Peter; Roeder, Peter Martin (Hrsg): Recht-Erziehung-Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung. In: Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 47 (2003), S. 7-25.
- Geis, Max-Emanuel: Art. 131 [Bildungs- und Erziehungsziele]. In: Die Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar begründet von Theodor Meder, fortgeführt von Winfried Brechmann, 5. neu bearb. Aufl. Stuttgart: Boorberg 2014, S. 1150-1158.
- Göppel, Rolf; Lenhart, Volker; Rihm, Thomas; Schön, Bärbel und Strittmatter-Haubold, Veronika (Hrsg.): Bildung ist mehr. Potentiale über Pisa hinaus. Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Band 52. Heidelberg: Mattes 2008.
- Göttler, Norbert: Neue Werte hinzufügen. Vorschläge für eine zeitgemäße Heimatpflege. In: Dialekte in Bayern. Handreichung für den Unterricht. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München 2. Aufl. 2015, S. 376-385.
- Häberle, Peter: Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat. Freiburg und München: Karl Alber 1981.
- Hauschild, Jana: Heute hier morgen dort. In: Gehirn & Geist 12 (2015), S. 13-19.
- Hegel, Georg, Friedrich Wilhelm: Phänomenologie des Geistes. Frankfurt a. M. 1970.
- Heimbach-Steins, Marianne; Kruij, Gerhard; Kunze, Axel Bernd (Hrsg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland. Diagnosen-Reflexionen-Perspektiven. Bielefeld: W. Bertelsmann 2007.

- Heit, Helmut (Hrsg.): Die Werte Europas. Verfassungspatriotismus und Wertegemeinschaft in der EU? Münster: Lit Verlag 2005.
- Heinzmann, Richard: Philosophie des Mittelalters. Stuttgart, Berlin, Köln: W. Kohlhammer 2. Aufl. 1998.
- Höffe, Ottfried: Ethik und Politik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1979.
- Hösle, Vittorio: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München: C.H. Beck 1997.
- Hopmann, Stefan; Künzli, Rudolf: Spielräume der Lehrplanarbeit: Grundzüge einer Theorie der Lehrplanung:  
[https://bildungswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/inst\\_bildungswissenschaft/Spielr\\_ume\\_der\\_Lehrplanarbeit.pdf](https://bildungswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_bildungswissenschaft/Spielr_ume_der_Lehrplanarbeit.pdf).
- Jahn, Egbert: Politische Streitfragen. Deutsche Innen und Außenpolitik Bd. 2. Wiesbaden: VS Verlag 2012.
- Jonas, Hans: Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen. Frankfurt am Main: Insel 1992.
- Klein, Ansgar; Speth, Rudolf: Demokratische Grundwerte in der pluralistischen Gesellschaft. Zum Zusammenspiel von politischen Verfahren und bürgerschaftlichem Engagement. In: Werte in der politischen Bildung. Hrsg. von Gotthard Breit und Siegfried Schiele. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag 2000:  
[https://www.lpb-bw.de/publikationen/did\\_reihe/band22/klein-spethn.htm](https://www.lpb-bw.de/publikationen/did_reihe/band22/klein-spethn.htm)
- Klemperer, Victor: LTI Notizbuch eines Philologen. Stuttgart: Philipp Reclam 25. Aufl. 2015.
- Klieme, Eckhard u.a : Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Expertise. Bildungsforschung Band 1. Hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bonn, Berlin 2007 (unveränd. Nachdruck 2009): [https://www.bmbf.de/pub/Bildungsforschung\\_Band\\_1.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Bildungsforschung_Band_1.pdf).
- Krimm, Stefan: Ästhetische Bildung – eine Zukunft voller Möglichkeiten. In: Politische Studien, Heft 385, September/ Oktober 2002, S. 24-27.
- Kron, Friedrich W., Jürgens, Eiko, Standop, Jutta: Grundwissen Pädagogik. München, Basel: Ernst Reinhard 8. Aufl. 2013.
- Kunzmann, Peter; Burkhard, Franz-Peter: dtv-Atlas Philosophie. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 15. durchges. u. korr. Aufl. 2011.
- Kurz, Gerhard: Das Wahre, Schöne, Gute. Aufstieg, Fall und Fortbestehen einer Trias. Paderborn: Wilhelm Fink 2015.
- Liessmann, Konrad Paul: Theorie der Unbildung. Wien: Paul Zsolnay 2006.
- Lindner, Josef Franz: Art. 100 [Würde des Menschen]. In: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. Hrsg. von Josef Franz Lindner, Markus Möstl und Heinrich Amadeus Wolff. München: C.H. Beck 2009, S. 651-663.
- Lindner, Josef Franz und Wolff, Amadeus: Art. 117 [Treuepflicht]. In: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. Hrsg. von Josef Franz Lindner, Markus Möstl und Heinrich Amadeus Wolff. München: C.H. Beck 2009, S. 845-847.
- Matthes, Eva (Hrsg.): Werte orientierter Unterricht – eine Herausforderung für die Schulfächer. Donauwörth: Auer Verlag 2004.
- Möstl, Markus: Art. 131 [Bildungsziele]. In: Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar. Hrsg. von Josef Franz Lindner, Markus Möstl und Heinrich Amadeus Wolff. München: C.H. Beck 2009, S. 964-972.

- Morus, Thomas: Die Religion der Utopier. In: Ders.: Utopia: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/utopia-1321/12>.
- MundART WERTvoll, ein Projekt des Wertebündnis Bayerns: <https://www.wertebuendnis-bayern.de/projekte/projekt-mundart-wertvoll>.
- Neuss, Norbert: Was heißt heute Medienkompetent? In: Schüler Wissen für Lehrer, Online\_Offline (2011), S. 12-14.
- Nietzsche, Friedrich: Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne. Stuttgart: Reclam 2015.
- Oelkers, Jürgen: Bildung in Deutschland. Ein Blick von außen. (2015): [http://www.kas.de/upload/dokumente/2015/10/151020\\_Manuskript\\_Vortrag\\_Oelkers.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/2015/10/151020_Manuskript_Vortrag_Oelkers.pdf).
- Oelkers, Jürgen: Herausforderung und Zukunftsaufgaben der Schule. (2015): [http://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efcf-0000-0000423f6494/Luzern\\_Zukunftsaufgaben\\_def.pdf](http://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efcf-0000-0000423f6494/Luzern_Zukunftsaufgaben_def.pdf).
- Papier, Hans-Jürgen Papier: Der deutsche Staat und die religiösen Werte. In: Politische Studien 465 (Januar/Februar 2016), Hanns Seidl Stiftung (Hrsg.), S. 17-29.
- Projekte der UN-Dekade in Bayern: <http://www.dekade.org/datenbank/index.php>.
- Ricken, Friedo: Allgemeine Ethik. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer . 3. Aufl. 1998.
- Riedel, Wolfgang (Hrsg.): Friedrich Schiller, Sämtliche Werke, Band V Erzählungen, Theoretische Schriften. München: DTV 2004.
- Reuter, Lutz R.: Erziehung und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. In: Füssel, Hans-Peter; Roeder, Peter Martin (Hrsg.): Recht-Erziehung-Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung In: Zeitschrift für Pädagogik 47. Beiheft (2003), S. 28-48.
- Sachsenröder, Thomas: Das Konzept LehrplanPLUS. Grundlagen, Gestaltungsprinzipien und Umsetzung des neuen bayerischen Lehrplans. Teil 1 und 2, in: Schulverwaltung Bayern H. 4/H. 5 (2011), S. 98-100/S.130-133
- Scherz-Schade, Sven: Facetten und Aufgaben kultureller Bildung: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/59913/facetten-und-aufgaben?p=all>.
- Schmid, Helmut: Aber die bessere Welt finden Sie nur im Mythos. In: Die Zeit 47 (1985), S. 3: <http://www.zeit.de/1985/47/aber-diese-bessere-welt-finden-sie-nur-im-mythos/seite-3>.
- Schmitt-Roschmann, Verena: Heimat. Neuentdeckung eines verpönten Gefühls. München: Gütersloher Verlagshaus 2010.
17. Shell Jugendstudie 2015: <http://www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study-2015/multimedia.html>.
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.):
- Ästhetische Bildung. Handreichung. Wolnzach: Kastner 2009.
  - Handreichung LehrplanPLUS konkret. München 2015: [http://www.isb.bayern.de/download/15913/isb\\_lehrplanplus\\_handreichung.pdf](http://www.isb.bayern.de/download/15913/isb_lehrplanplus_handreichung.pdf).
  - MitSprache fördern. Friedberg: Brigg 2013/14.
  - Oberste Bildungsziele in Bayern. Art. 131 der Bayerischen Verfassung in pädagogischer Sicht München . 5. Aufl. 2003.
  - Werte bilden: Impulse zur wertbasierten Schulentwicklung. München: Brigg-Pädagogik 2013.



UN-Behindertenrechtskonvention: <http://www.behindertenrechtskonvention.info>

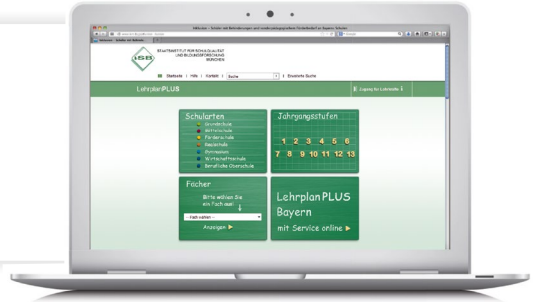
UNESCO: Leitfaden für kulturelle Bildung (Road Map for Arts Education)  
UNESCO-Weltkonferenz für kulturelle Bildung: Schaffung kreativer Kapazitäten für das 21. Jahrhundert Lissabon, 6. bis 9. März 2006: [http://www.unesco.at/bildung/kulturbildung\\_roadmap\\_de.pdf](http://www.unesco.at/bildung/kulturbildung_roadmap_de.pdf).

Wertebündnis Bayern. Bündnispapier:  
<http://www.wertebuendnis-bayern.net/wp-content/uploads/2015/09/Anlage-zur-Satzung-B%C3%BCndnispapier-Werteb%C3%BCndnis.pdf>.

Weißer, Ulfried, Die Bundesrepublik Deutschland – ein Erfolgsprojekt. Berlin Frank & Timme 2015.

Wiater, Werner: Wertorientierung aus der Perspektive des lernenden Subjekts. In: Matthes, Eva (Hrsg.): Werte orientierter Unterricht – eine Herausforderung für die Schulfächer. Donauwörth: Auer Verlag 2004, S. 51-64.

► [www.lehrplanplus.bayern.de](http://www.lehrplanplus.bayern.de)



Erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

### **Redaktion:**

Corinna Storm, ISB

### **Herausgeber:**

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

### **Anschrift:**

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung  
Grundsatzabteilung  
Schellingstraße 155  
80797 München  
Tel.: 089 2170-2238  
Fax.: 089 2170-2205  
Internet: [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)  
E-Mail: [corinna.storm@isb.bayern.de](mailto:corinna.storm@isb.bayern.de)

### **Gestaltung:**

PrePress-Salumae.com, Kaisheim

### **Druck:**

Appel & Klingler Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Alle in der Broschüre angegebenen Internetadressen wurden am 13.09.2016 auf Aktualität geprüft.

**Hinweis:** Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundstags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken

und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.